



RRFB

Eidgenössischer Verband
des reinrassigen Freiburgerpferdes

Steht nicht mit dem Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verbindung

Herdebuchordnung (HBO)

Stammzuchtprogramm

Zuchtziele und Rassenmerkmale

Leistungsprüfungen

Anhang

Inhaltsverzeichnis

Herdebuchordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundbestimmungen, Zweck und Aufgabe	4
Begriffsbestimmungen	5
Herdebuch	5
Abstammungs- und Identitätsausweise, Geburtsscheine sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde	7
Mindestangaben auf Abstammungs- und Identitätsausweis, Geburtsschein sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde	8
Identifizierung	10
Lebensnummer/internationale Lebensnummer Pferd (Unique Equine Lifenummer UELN)	10
Vergabe eines Namens bei der Eintragung ins Zuchtbuch	11
Identitätssicherung	11
Verantwortlichkeit des Züchters	11
Verantwortlichkeiten des Hengsthalters/Züchters, Meldefristen	12
Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung	13
Embryotransfer	13
Fohlen-/Geburtsmeldung	13
Änderung von Zuchtdaten und Herdebucheintragungen	13
Kennzeichnung durch Mikrochip	14
Veröffentlichung züchterischen Daten	14
Ausstellung von Identitäts- und Abstammungsausweisen	14

Stammzuchtprogramm

B. Grundbestimmungen

Richter	15
Bewertung der Pferde	15
Messung	16
Präsentation	16
Auswertung	16
Rekurs	16
Besondere Regel	16
Medikationskontrollen	17
Anerkennung	17
Gebühren	17
Versicherung	17
Anforderungen an Hengste	18
Körung	18
Bewertung von Stuten (Wallache)	21
Fohlenschau	23

C. Stammzuchtprogramm

Einleitung	24
SEKTION STAMMZUCHT	
Zuchtmethode Sektion Stammzucht	25
Zuchtwertschätzung/ genetische Bewertung	25
Kriterien der Sektion Stammzucht	25
Unterteilung des Herdebuchs, Sektion Stammzucht	26
Stutbuch Kategorie Zucht	26
Definition Stammstuten	27
Hengstbuch Kategorie Zucht	27
Anhang	28
Ausschluss/ Widerruf/ Rücknahme	29
SEKTION FM	
Zuchtmethode Sektion FM	30
Kriterien der Sektion FM	30
Unterteilung des Herdebuches, Sektion FM	30
Ausschluss/ Widerruf/ Rücknahme	
Sektion Kreuzungen	34
Sektion Andere	35
Zuchtziele und Rassenmerkmale	
Urfreiberger Sektion Stammzucht	36
Freiberger Sektion FM	39
Anlage zum Stammzuchtprogramm	41
Leistungsprüfungen	
a) Stationstest	42
b) Feldtest	48
c) Leistungsprüfung (fakultativ)	52
Anhang 1	
Einspanner Fahrprüfung	53
Anhang 2	
Schwachholzziehen	54
Anhang 3	
Ausrüstung	55
Anhang 4	
Klinische Untersuchung für Hengste	56
Inkraftsetzung	57

Herdebuchordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen, Zweck und Aufgabe

Die Herdebuchordnung beinhaltet die Anforderungen für die Ausgestaltung des Stammzuchtprogramms, die Unterteilung und Führung des Herdebuchs, die Ausstellung der Abstammungs- und Identitätsausweise einschliesslich der Pferdepässe und für die Sicherung der Identität aller im Herdebuch eingetragenen Pferde.

Am Stammzuchtprogramm nehmen grundsätzlich nur Pferde teil, die über eine Mitgliedschaft im Herdebuch eingetragen sind oder eingetragen werden können.

1.1 Grundlagen

Die Grundlagen der Herdebuchordnung des „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ (RRFB) sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, einschliesslich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Aufgaben und Tätigkeit des „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ (RRFB)

Der RRFB erfüllt die Aufgaben gemäss Statuten und übt die züchterische Tätigkeit neutral und nach internationalen Regeln aus. Er wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben des RRFB gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Durchführung des Stammzuchtprogramms
- die Beratung der Züchter
- die Führung des Herdebuches
- die Sicherung der Identität aller eingetragenen Pferde
- die Ausstellung von Abstammungs- und Identitätsausweisen, Pferdepässen sowie Eigentumsurkunden

Die Herdebuchführung liegt in der Verantwortung des Verbandes RRFB sowie bei den Verantwortlichen des Verbandes. Es kann auch per Mandat an andere Institutionen abgegeben werden. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

Die Herdebuchstelle ist für die Richtigkeit der Herdebucheintragungen, der Ausstellung von Abstammungs- und Identitätsausweisen in Übereinstimmung mit den Herdebucheintragungen sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich.

Ihr obliegt die züchterische Auskunftserteilung. Dabei werden die Grundlagen des Datenschutzes beachtet. Grundsätzlich arbeitet die Herdebuchstelle nach den vom RRFB erarbeiteten Richtlinien. Sie berechnet den Inzuchtgrad, gibt Anpaarungsempfehlungen und Anpaarungsverbote ab. Die Herdebuchstelle stellt die Anzahl der zuchtfähigen Tiere fest und meldet diese der ZUKO welche die

Belegungszahl pro Hengst festlegt. Diese sollte 30 Stuten pro Hengst und Jahr nicht übersteigen.

Die Herdebuchstelle erfasst alle zuchtrelevanten Daten und veröffentlicht die gewichteten Daten alljährlich.

1.3 Tätigkeitsbereich

Der räumliche Tätigkeitsbereich des RRFB umfasst das Gebiet der Schweiz, des Fürstentums Lichtenstein und den umliegenden EU- Raum (D, A, I F, B, NL).

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Herdebuchordnung gelten folgende Definitionen:

2.1 Altersangabe

Für die Altersangabe gilt für im November und Dezember geborene Pferde der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

2.2 Zuchtjahr

Das Zuchtjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres

2.3 Züchter

Als Züchter gilt der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.

3. Herdebuch

Der Verband führt ein Herdebuch, das für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Züchters, Eigentümers und Besitzer
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- Deckdaten/letztes Deckdatum der Mutter
- Identitätsnummer
- Mikrochipnummer
- Eltern mit Identitätsnummer
- sofern vorhanden, 3 Vorfahrgenerationen
- Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- Bewertung der äußeren Erscheinung
- Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit vom Besitzer bekannt gegeben
- die Nachzucht

- alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- Datum und Ursache des Abganges
- DNA- und/oder Bluttyp bei Hengsten und Stuten
- Angabe über Zwillingsgeburt/ Nichtträchtigkeit der Stute
- Angaben über vorhandene Erbfehler und Gesundheitsmängel
- bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA oder Bluttyp oder andere vergleichbare, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gewonnene Informationen zur Sicherung der Identität.

3.1 Unterteilung des Herdebuchs

Das Herdebuch besteht aus verschiedenen Hauptabteilungen. Sie werden für Hengste und Stuten sowie Wallache entsprechend ihrer Abstammung und Leistung in Abteilungen und Anhänge unterteilt. Die Kriterien für die entsprechende Einteilung eines Pferdes im Herdebuch gehen aus dem Stammzuchtprogramm hervor.

HERDEBUCH										
Sektion Stammzucht					Sektion FM				Sektion Kreuzung	Sektion Andere
Kategorie Zucht					Anhang	A	B	C	Register	
Stutbuch			Hengstbuch							
I	II	III	I	II	III					

3.2 Eintragung in das Herdebuch

Die Eintragung eines Pferdes in die entsprechende Abteilung des Herdebuches erfolgt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in der HBO festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist.

Pferde aus anderen Populationen bzw. Züchtervereinigungen werden, sofern sie für die jeweilige Rasse zugelassen sind, mit den eingetragenen Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen und in den Abschnitt des Herdebuches eingetragen, deren Kriterien sie entsprechen. Dabei sind die Abstammung und Leistung des Tieres selbst und die seiner Vorfahren zu berücksichtigen.

Die Eintragung von Hengsten in das Herdebuch muss spätestens im Jahr des ersten Zuchteinsatzes erfolgen. Die Eintragung von Stuten muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn Nachkommen zur Fohlenschau, Identifikation und Registrierung anstehen.

Die Eintragung in das Herdebuch ist vom RRFB zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegt werden kann. Die Eintragung ist vom RRFB zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom RRFB widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Pferdes innerhalb von 4 Wochen

schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.

3.3 Eintragung eines Fohlens einer abgegangenen Stute

Falls eine Stute vor dem Termin, an dem das Fohlen bei Fuss der Mutter vorgestellt wird, eingegangen ist, ist eine nachträgliche Eintragung möglich. Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung registriert oder werden spätestens im Geburtsjahr des Fohlens registriert. Die Abfohlmeldung mittels Geburtsschein wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen der Herdebuchstelle vorgelegt. Der Besitzer muss nachweisen, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens war. Eine erforderliche DNA- Analyse liegt im Ermessen des RRFB.

4. Abstammungs- und Identitätsausweise, Geburtsscheine sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde

Abstammungs- und Identitätsausweise, Geburtsscheine sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde sind Bescheinigungen im tierzuchtrechtlichen Sinne.

4.1 Abstammungsausweis

Die Ausstellung eines Abstammungsausweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung registriert oder werden spätestens im Geburtsjahr des Fohlens registriert
- die Abfohlmeldung mittels Geburtsschein wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen der Herdebuchstelle vorgelegt
- Die Identifizierung des Fohlens bei Fuss seiner Mutter ist durch den dafür Berechtigten oder einer anderen hierfür bestimmten Person erfolgt
- Bei Tod des Pferdes ist der Abstammungsausweis an die Herdebuchstelle zurückzugeben, die das Dokument entwertet.

4.2 Identitätsausweis

Die Ausstellung eines Identitätsausweises erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsausweis nicht erfüllt sind entsprechend des Stammzuchtprogramms. Pferde, die ohne Abstammungsausweis oder Geburtsschein in das Herdebuch eingetragen werden, erhalten einen Identitätsausweis.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen sind weitere Anforderungen an die Leistungen für die Ausstellung von Abstammungs- und Identitätsausweisen in den besonderen Bestimmungen der Herdebuchordnung geregelt.

Bei Tod des Pferdes ist der Identitätsausweis an die Herdebuchstelle zurückzugeben, die dieses Dokument entwertet.

4.3 Pferdepass und Eigentumsurkunde

Im Pferdepass enthalten ist der Abstammungs- oder Identitätsausweis. Der Pferdepass und die zusätzlich erstellte Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer zu übergeben. Bei Tod des Pferdes ist der Pferdepass wie auch die Eigentumsurkunde an die Herdebuchstelle zurückzugeben, die beide Dokumente entwertet.

4.4 Zweitschrift

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsausweises, einem Identitätsausweises, einem Pferdepass oder einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das Originaldokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Die Zweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

5. Mindestangaben auf Abstammungs- und Identitätsausweis, Geburtsschein sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde

5.1 Der Abstammungs- und Identitätsausweis müssen mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

- Name der Züchtervereinigung
- Bezeichnung des Herdebuches und dessen Abteilung
- Ausstellungstag und -ort
- Name, Identitätsnummer des Pferdes
- Rasse
- Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- Deckdaten/letztes Deckdatum der Mutter;
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, ausgefüllte Grafik
- Stockmass, Gurtumfang, Röhrbein
- Kennzeichnung
- Namen, Identitätsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Identitätsnummern und Rasse einer weiteren Generation es sei denn, dass diese im Falle von Identitätsausweisen nicht bekannt sind
- Eintrag des Pferdes der Zugehörigkeit der Herdebuchabteilung
- die Unterschrift des für die Herdebuchstelle Verantwortlichen oder seines Vertreters
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen
- ggf. die Entscheidung gekört
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, ausserdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Bluttyp.
- Besonderheiten (Erbfehler und Gesundheitsmängel)

5.2 Pferdepass

Der vom „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ ausgestellte Pferdepass enthält, sofern verfügbar, folgende Angaben zum Pferd:

- Besitzer des Pferdes
- Identifizierung des Pferdes
- Identitätsnummer des Pferdes
- Rasse
- Name
- Geschlecht
- Farbe
- ausgefüllte Grafik
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Name und Anschrift des Züchters
- Name des Vaters des Pferdes
- Name der Mutter und des Muttervaters
- Name und Anschrift der Herdebuchstelle
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Ausstellenden
- Arzneimittelbehandlungen
- Identitätskontrollen
- Eintragungen der Impfungen
- Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- Abstammungs- oder Identitätsausweis mit, falls vorhanden, 4 Generationen

Eintragung als FEI- Pass:

- Letztes Deckdatum der Mutter
- Aktive Kennzeichnung (Zuchtbrand, Nummernbrand, Mikrochipnummer)
- Zuchtbucheintragungen
- Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- Turnierpferdeeintragung
- Medikationskontrollen

Der Pferdepass ist im Querformat DIN A5 auszustellen.

5.3 Eigentumsurkunde

Diese ausgestellte Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält, sofern verfügbar, folgende Angaben zum Pferd:

- Identitätsnummer des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Aktive Kennzeichnung (Zuchtbrand, Nummernbrand, Mikrochipnummer)
- Abstammung mit 4 Generationen, sofern vorhanden.

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A4 auszustellen.

6. Identifizierung

6.1 Methoden zur Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Fohlen bei Fuss
- Kontrolle des Deckscheines
- Angabe des Geschlechts
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichendiagramms
- Vergabe des Mikrochips
- Vergabe einer Identitätsnummer
- DNA- Analyse

7. Lebensnummer/internationale Lebensnummer Pferd (Unique Equine Lifenumber UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem für das Pferd erstmals eine internationale Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (numerisch) bezeichnen den Verband (RRFB= 108, 208, 308, 408), bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und identifiziert bzw. aktiv gekennzeichnet wurde. Die nächsten 9 Stellen (numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen (die das Geburtsjahr angeben) frei vergeben werden.

Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brennnummer die Stellen 12 und 13 der internationalen Lebensnummer, das Geburtsjahr steht an 14. und 15. Stelle. Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtgebiet beibehalten.

Beispiel: CH 108000210008

CH	108	00021	00	08
Ländercode	108= Stammzucht 208= FM 308= Kreuzungen 408= Andere	Fortlaufende Zahl des jeweiligen Geburtsjahres	Leer, evt. Brennnummer	Geburtsjahr

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung ins Herdebuch zu übernehmen.

8. Vergabe eines Namens bei der Eintragung ins Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in das Herdebuch vergebene Name muss beibehalten werden. Namenszusätze zur Kennzeichnung des Züchterstalles sind empfehlenswert. Die Namens Kürzel können bei der Herdebuchstelle nach Eingangsreihenfolge geschützt werden. Der Kürzel besteht maximal aus 3 Zeichen.

Der Name eines anerkannten Zuchthengstes muss mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie seines Vaters beginnen. Hengstnamen können nur einmal bei der Körung geändert werden.

Bei Stutennamen ist es zwingend den Anfangsbuchstaben der Mutter zu nehmen.

9. Identitätssicherung

Für jedes eingetragene und für zur Eintragung vorgestelltes Pferd und für jedes registrierte Fohlen kann der RRFB eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA- Analyse verlangen. Vor der Ausstellung der Ausweise müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Diese ist unter anderem der Fall wenn:

- Eine Stute in der letzten und vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt/ besamt wurde
- Die Trächtigkeitsdauer erheblich von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- Das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann
- Das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt
- das Fohlen aus einer künstlichen Besamung stammt

Vor Herdebucheintrag eines Hengstes ist dessen Abstammung zu überprüfen und eine DNA- Analyse obligatorisch. Dazu sind die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter des Hengstes vorzulegen. Wenn möglich kann auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden.

In begründeten Fällen entscheidet der RRFB über eine Ausnahme von dieser Regelung. Darüber hinaus muss nach der Körung bei „provisorisch gekört“ eine Abstammungsüberprüfung und eine DNA- Analyse erfolgen. Für Hengste obligatorisch. Der RRFB kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Die Kosten trägt der RRFB, in den anderen Fällen der Halter. Die Überprüfungsergebnisse zur Sicherung der Identität werden beim RRFB hinterlegt.

10. Verantwortlichkeit des Züchters

Züchter sind natürliche oder juristische Personen die Eigentümer/ Besitzer von mindestens einem im Herdebuch des Verbandes (RRFB) registrierten Pferdes sind.

Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf allen Formularen und Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Herdebuchunterlagen und Formulare einschliesslich der Abstammungs- und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden, auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er unverzüglich mit, auch den Zugang eines Pferdes durch Geburt oder

Ankauf sowie Abgang durch Tod mit Todesursache oder Verkauf. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht erlaubt.

Ausweise und Eigentumsurkunden von toten Pferden müssen zur Entwertung an die Herdebuchstelle gesandt werden und werden auf Wunsch nach der Entwertung zurückgegeben.

Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Herdebuchstelle bzw. dem Verband.

Der Züchter erlaubt die Veröffentlichung von allen Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

11. Verantwortlichkeiten des Hengsthalters/Züchters, Meldefristen

Der Hengsthalter/ Besamer eines Zuchthengstes ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deck-/ Besamungsschein und der Deckliste.

11.1 Deckschein bzw. Besamungsschein/Meldefristen

Decklisten, Deck-/ Besamungsscheine erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Herdebuchstelle des RRFB.

Der Deckschein ist vom Hengsthalter auszufüllen, mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen und dem Züchter des zu erwartenden Fohlens nach der letzten Bedeckung auszuhändigen. Er muss mindestens enthalten:

- Name und Identitätsnummer der gedeckten Stute sowie Rasse
- Name und Identitätsnummer des Hengstes sowie Rasse
- alle Deck- bzw. Besamungsdaten,
- Name und Anschrift des Züchters des zu erwartenden Fohlens.

Der Hengsthalter/ Besamer ist für die Meldung der Bedeckung an den RRFB verantwortlich. Er schickt einen Durchschlag des Deck-/ Besamungsscheines bis spätestens 31.10. eines jeden Kalenderjahres an die Verbandsherdebuchstelle.

11.2 Deckliste

Der Hengsthalter ist verpflichtet, je Hengst und Zuchtjahr eine Deckliste zu führen. In die Deckliste sind folgende Angaben einzutragen:

- Name und Identitätsnummer, sowie Rasse des Hengstes,
- Name und Identitätsnummer der gedeckten Stute sowie Rasse und alle Deckdaten
- Name und Anschrift des Züchters des zu erwartenden Fohlens,
- Name und Anschrift des Hengstbesitzers/ Hengsthalters.

Diese Deckliste ist vom Hengsthalter zu unterschreiben und der Herdebuchstelle bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres einzureichen.

12. Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung

Der Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung ist möglich wenn der Hengst im Herdebuch des RRFB eingetragen ist und die Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt ist.

Der Einsatz eines Hengstes in der Besamung muss im Herdebuch des RRFB registriert sein.

Die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung der Besamung kann jederzeit durch die Herdebuchstelle im Auftrag des Vorstandes kontrolliert werden.

13. Embryotransfer

Der Embryotransfer ist jederzeit möglich, wenn die Einhaltung der Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht sichergestellt ist.

Embryotransfers müssen im Herdenbuch des RRFB registriert werden.

Die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung des Embryotransfers kann jederzeit durch die Herdebuchstelle im Auftrag des Vorstandes kontrolliert werden

Andere zuchttechnische Methoden

Über den Einsatz anderer zuchttechnischer Methoden entscheidet der Verband nach Absprachen mit Fachleuten.

14. Fohlen-/Geburtsmeldung

Der Züchter des zu erwartenden Fohlens erhält den Deck-/Besamungsschein vom Hengsthalter und hebt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Nach dem Abfohlen ist dem RRFB innerhalb von 14 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Teil des Deck-/Besamungsscheines die Fohle Geburt mitzuteilen (Geburtsschein). Auf dem Geburtsschein sind folgende Angaben einzutragen:

- Angaben zum Fohlen Name
 Farbe
 Geschlecht
 Geburtsdatum
 Geburtsverlauf
- Eventuell schon vorhandene Mikrochip- Nummer
- Weitere Angaben zu Tot- und Zwillinggeburten, Nichtträchtigkeit der Stute sind ebenfalls an den RRFB zu melden.

Die Angaben werden im Herdebuch vermerkt.

15. Änderung von Zuchtdaten und Herdebucheintragen

Alle Änderungen, wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Herdebuchstelle des RRFB umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Besitzer mitzuteilen.

16. Kennzeichnung durch Mikrochip

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Mikrochip auf der linken Halsseite ist erwünscht.

17. Veröffentlichung züchterischer Daten

Die Veröffentlichung der Bewertungen sowie Leistungsprüfungen erfolgen nach Abschluss der Prüfungen in geeigneter Papierform und im Internet.

Die Herdebuchstelle erfasst alle zuchtrelevanten Daten des jeweiligen Jahres und veröffentlicht die gewichteten Daten im Internet und in geeigneter Papierform wie z.B. Katalog im darauffolgenden Jahr.

18. Ausstellung von Identitäts- und Abstammungsausweisen

Abstammungsausweise erhalten:	Sektion Stammzucht	- Stutbuch - Hengstbuch
	Sektion FM	- A - B - C

Identitätsausweise erhalten:	Sektion Stammzucht	- Anhang
	Sektion FM	- Register
	Sektion Kreuzung	

Ausweise der Sektion Andere werden entsprechend dem Ursprungszuchtbuch benannt.

Die Ausweise werden farblich klar nach Sektionen getrennt:

Grünton = Sektion Stammzucht

Gelbton = Sektion FM

Weiss = Sektion Kreuzung und Sektion Andere

B. Grundbestimmungen zum Stammzuchtprogramm

Vorbemerkung

Das Zuchtprogramm umfasst alle Massnahmen um das Zuchtziel zu erreichen und die bedrohte Rasse zu erhalten. Insbesondere die Zuchtmethodik und die Bereiche des Charakters, der Gesundheit, des Körperbaus und der Leistungsbeurteilung sind Bestandteile des Programms.

1. Richter

Die Richter werden vom RRFB bestimmt. Deren Nomination und Ausbildung ist ebenfalls Angelegenheit des RRFB. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ist nicht ausgeschlossen.

2. Bewertung der Pferde

Bewertet werden die im Stammzuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Fohlenschauen, Leistungsprüfungen und ähnlichem), um den Vergleich einer hinreichend grossen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Bewertung auch ausserhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Jeder Veranstalter verlangt das Vorweisen, resp. kontrolliert den Impfpass.

Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferd die Teilnahme verweigert werden:

- Schlechter Nähr- und/ oder Sauberkeitszustand
- Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit
- Schlechter Hufzustand
- Die Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- fehlen des Impfpasses, sowie fehlende oder abgelaufene Impfungen

Die Bewertung erfolgt **in ganzen Noten** (10er Notensystem).

Notenskala:	0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht
	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
	4 = mangelhaft	5 = genügend
	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
	8 = gut	9 = sehr gut
	10 = ausgezeichnet	

Es werden folgende Kriterien beurteilt:

- Charakter
- Gesundheit
- Aussehen
- Rassetyp
- Körperbau
- Gangqualität*

*Gangqualität wird nur bis Note 9 beurteilt, Note 10 wird nicht berücksichtigt

2.1 Messung

Von jedem vorgestellten Pferd ausgenommen Fohlen, werden das Stockmass, die Höhe der Sattellage in cm, die Differenz der beiden Masse, die Röhreinstärke, sowie der Gurtumfang, das Gewicht sowie das Übertreten des Hinterhufes über den Vorderhuf in Schritt und Trab festgehalten. Es ist dem Besitzer freigestellt das Pferd mit oder ohne Hufbeschlag vorzuführen.

2.2 Präsentation

Das Pferd wird auf der Dreieckbahn im Stand präsentiert, anschliessend an der Hand im Schritt und Trab.

- a) Fohlen werden bei Fuss unangebunden mit der Mutter präsentiert.
- b) Die Tiere müssen in gepflegter und gesunder Erscheinung gezeigt werden. Sauberes, passendes und intaktes Halfter oder Zäumung erforderlich. Kötenbehang wird nicht abrasiert. Sie sind für diese Rasse arttypisch. Haare an den Nüstern und in den Ohren werden nicht entfernt. Die Mähne und der Schweifansatz werden nicht abrasiert. Eine Stehmähne ist nicht erwünscht.
- c) Falls die Mutterstute oder das Fohlen zum Schaudatum erkrankt, kann der Züchter/ Besitzer an einem anderen Schauplatz die Schau nachholen.
- d) Die Fohlen und Stuten werden verdeckt beurteilt. Sie bekommen eine Nummer zugeteilt und werden von einer vom Verband gewählten Person in der Bahn vorgeführt.
- e) Den Richtern sind die Besitzer/ Züchter und die Abstammung der Tiere nicht bekannt. Sie beurteilen die vergebene Nummer.
- f) Diese Daten werden erst nach der Benotung der Pferde bekannt gegeben.
- g) Die Punkte b bis f gelten auch für Hengste, 3-Jährige und ältere Tiere, die zur Beurteilung kommen.

2.3 Auswertung

Die Bewertungen werden öffentlich bekannt gegeben, in geeigneter Form auf dem Identifikationspapier des Pferdes eingetragen sowie im Herdebuch registriert.

2.4 Rekurs

Über den Entscheid kann nach Beendung der Bewertung mit Begründung Rekurs eingelegt werden. Kosten von Fr. 50.- sind bei Rekursantrag zu hinterlegen. Das Pferd wird am gleichen Tag nochmals bewertet. Diese Bewertung gilt als endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Wird der Rekurs für gut befunden, wird dem Antragsteller der Rekursbetrag erstattet. Bei Ablehnung des Rekurs, wird der Rekursbetrag der Verbandskasse gutgeschrieben.

2.5 Besondere Regel

Bei schwach vertretenen Linien in der Sektion Stammzucht wird beim Urfreiberger im Ausnahmefall und unter Vorbehalt, die Kategorienzugehörigkeit der genetischen Präsenz untergeordnet.

2.6 Medikationskontrollen

Zur Körungen, Fohlenschau, Leistungsprüfungen und ähnlichem nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde, oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Kommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei positivem Befund wird das Pferd sofort oder rückwirkend disqualifiziert und der Besitzer hat die entstandenen Kosten zu tragen. Der Besitzer wird verwarnt und bei Wiederholung ausgeschlossen.

2.7 Anerkennung

Pferde, die von einer anderen anerkannten Züchtervereinigung im Herdebuch der Rasse Freiberger eingetragen sind und die Anforderungen der Herdebuchordnung des RRFB in der jeweiligen Abteilung erfüllen, sind den im Herdebuch des RRFB eingetragenen Pferde hinsichtlich der Anerkennung der Nachkommen gleichgestellt.

2.8 Gebühren

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt.

2.9 Versicherungen

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt

3. Anforderungen an Hengste

Abstammung Mutter: „Sektion Stammzucht Kategorie Zucht“ oder „Sektion FM Kategorie A, B oder C“

Abstammung Vater: „Sektion Stammzucht Kategorie Zucht“ oder „Sektion FM Kategorie A, B oder C“

- DNA- Analyse

- klinischer Untersuch am gemäss Anordnung vom RRFB und der Zuchtkommission bestimmten Ort.

Untersucht werden: Abstammung mit DNA Analyse, Strahlbeine von vorne, von der Seite und tangential, Beschaffenheit des Geschlechtsapparates usw.

Der Verband erlässt hier genauere Bestimmungen. (Anhang 4)

- Körung

- Zulassung durch die Zuchtkommission

- Stationstest (Anlage 2)

- Hengstvorführung alle 2 Jahre gefahren oder geritten anlässlich einer Schau, vom RRFB bestimmt, bis zum 15. Lebensjahr

3.1 Körung

Die Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Stammzuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äusseren Erscheinung, des Charakters, der Gesundheit, der Leistungsveranlagung sowie die Zuchttauglichkeit (Mängel der Geschlechtsorgane, Gebissanomalien, Anomalien des Bewegungsapparates), soweit diese ersichtlich sind. Die Körung wird auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes durchgeführt. Zur Körung vorgestellt werden können dreijährige Hengste nach der jeweiligen Jahrgangszugehörigkeit.

Die Körung findet vorzugsweise in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferd die Teilnahme verweigert werden:

- Schlechter Nähr- und/ oder Sauberkeitszustand
- Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen ,Lahmheit
- Schlechter Hufzustand
- Die Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- fehlen des Impfpasses, sowie fehlende oder abgelaufene Impfungen

Die Bewertung erfolgt **in ganzen Noten** (10er Notensystem).

Notenskala:	0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht
	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
	4 = mangelhaft	5 = genügend
	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
	8 = gut	9 = sehr gut
	10 = ausgezeichnet	

Es werden folgende Kriterien beurteilt:

- Charakter
- Gesundheit
- Aussehen
- Rasse Typ
- Körperbau
- Gangqualität*

*Gangqualität wird nur bis Note 9 beurteilt, Note 10 wird nicht berücksichtigt.

Von jedem vorgestellten Hengst werden das Stockmass, die Höhe der Sattellage in cm, die Differenz der beiden Masse, die Röhrbeinstärke, der Gurtumfang, und das Gewicht sowie das Übertreten des Hinterhufes über den Vorderhuf in Schritt und Trab festgehalten. Es ist dem Besitzer freigestellt das Pferd mit oder ohne Hufbeschlag vorzuführen.

3.1a Zulassungsbedingung

Abstammungsausweis
Abstammung siehe Punkt 3
Impfbescheinigung
dreijährige der jeweiligen Jahrgangszugehörigkeit

3.1b Abstammung

Zugelassen sind Hengste aus der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht.
Es können auch Hengste aus der Sektion FM, Kategorie A, B oder C teilnehmen.

3.1c Hengstselektion (siehe auch Stammzuchtprogramm)

Nebst der Notengebung steht die Genetik und der Hengstbedarf im Vordergrund. Anhand dieser Prioritäten werden geeignete Massnahmen ergriffen und die Hengste selektioniert. Die Vorgehensweise und der Köreentscheid liegen im Ermessen der Zucht- kommission und kann entsprechend angepasst werden.

Insbesondere Hengste der Sektion FM, welche vom SFZV bereits an einer Hengstselektion bewertet worden sind und nicht gekört wurden, behält sich der RRFB das Recht vor diesen die Teilnahme an der Körung zu verweigern.

3.1d Köreentscheid

Die Köreentscheidung kann lauten:

- a) gekört
- b) provisorisch gekört
- c) vorläufig nicht gekört
- d) nicht gekört

Die Hengste werden nach Typenzugehörigkeit und folgenden Kriterien bewertet:

1. Charakter
2. Gesundheit
3. Aussehen
4. Rasse Typ
5. Körperbau
6. Gang im Schritt und Trab

Von jedem vorgestellten Hengst werden das Stockmass, die Höhe der Sattellage in cm, die Differenz der beiden Masse, die Röhrbeinstärke, der Gurtumfang und das Gewicht sowie das Übertreten des Hinterhufes über den Vorderhuf in Schritt und Trab festgehalten. Es ist dem Besitzer freigestellt das Pferd mit oder ohne Hufbeschlag vorzuführen.

a) Die Köreentscheidung lautet "gekört", wenn der Hengst bei der Bewertung der Teilkriterien:

- *Sektion Stammzucht:*
 - in den Kriterien „Charakter“, „Gesundheit“ mindestens die Note 7 erreicht
 - in allen übrigen Teilkriterien die Note 5 nicht unterschreitet
- *Sektion FM:*
 - in den Kriterien "Charakter", "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreicht
 - in den Teilkriterien Typ, Exterieur und Gänge die Note 5 nicht unterschreitet

darüber hinaus:

- bereits eine DNA- Analyse vorliegt welche die Abstammung bestätigt
- bereits ein klinisches Untersuchungsergebnis vorliegt und dieser von der
- Zuchtkommission für gut befunden wird
- Zulassung durch die Zuchtkommission
- Der Hengst kann ab Datum Körung zur Bedeckung eingesetzt werden.

b) Die Köreentscheidung lautet "provisorisch gekört", wenn der Hengst bei der Bewertung der Teilkriterien:

- *Sektion Stammzucht:*
 - in den Kriterien "Charakter", "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreicht
 - in allen übrigen Teilkriterien die Note 5 nicht unterschreitet
- *Sektion FM:*
 - in den Kriterien "Charakter", "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreicht
 - in den Teilkriterien Typ, Körperbau und Gänge die Note 5 nicht unterschreitet

aber:

- noch keine DNA- Analyse vorliegt welche die Abstammung bestätigt
- noch kein klinisches Untersuchungsergebnis vorliegt oder diese von der
- Zuchtkommission noch nicht ausgewertet wurde
- Fehlen der Zulassung durch die Zuchtkommission
- Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

c) Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Teilkriterien und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorzustellen ist.

Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

d) Die Köreentscheidung lautet "nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Teilkriterien und/ oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, auch kann der Entscheid anhand der gesuchten Kriterien der Selektion negativ ausfallen.

Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben und dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt. Die Köreentscheide werden im Herdebuch registriert. Die Köreentscheidung „gekört“ wird auf den Papieren des Hengstes vermerkt.

3.1e Widerruf/ Rekurs Hengste

Über den Köreentscheid kann nach Beendigung der Körung mit Begründung Rekurs eingelegt werden. Kosten von Fr. 50.- sind bei Rekursantrag zu hinterlegen. Der Hengst wird am gleichen Tag nochmals bewertet. Dieser Entscheid gilt als endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Wird der Rekurs für gut befunden wird dem Antragsteller der Rekursbetrag zurück erstattet. Ist der Rekurs für nichtig befunden wird der Rekursbetrag der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die Körung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Die Körung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Die Körung kann widerrufen werden, wenn über die Nachkommenschaft Mängel nachgewiesen werden können.

Gegen den Widerruf der Köreentscheidung kann der Besitzer Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten und schriftlich zu begründen. Die Rekursfrist beträgt vier Wochen nach dem Widerruf. Über die Annahme des Rekurses entscheidet die Zuchtkommission. Wird der Rekurs angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über den Ablauf der anfallenden Kriterien. Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das über den Rekurs entscheidende Gremium nach Ermessen.

4. Bewertung von Stuten (Wallache)

Zulassungsbedingung

Abstammungsausweis, Impfbescheinigung

Die Bewertung der Tiere wird im Zusammenhang mit dem Feldtest erfolgen, sie muss jedoch spätestens mit dem ersten Fohlen bei Fuss erfolgen. Die Beurteilung wird auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes durchgeführt.

Das Pferd wird auf der Dreieckbahn im Stand präsentiert, anschliessend an der Hand im Schritt und Trab.

- a) Fohlen werden bei Fuss unangebunden mit der Mutter präsentiert.
- b) Die Tiere müssen in gepflegter und gesunder Erscheinung gezeigt werden. Sauberes, passendes und intaktes Halfter oder Zäumung erforderlich. Kötenbehang wird nicht abrasiert. Sie sind für Urfreiberger Rassetypisch. Haare an den Nüstern und in den Ohren werden nicht entfernt. Die Mähne und der Schweifansatz werden nicht abrasiert. Eine Stehmähne ist nicht erwünscht.
- c) Falls die Mutterstute oder das Fohlen zum Schaudatum erkrankt, kann der Züchter/ Besitzer an einem anderen Schauplatz die Schau nachholen.
- d) Die Fohlen und Stuten werden verdeckt beurteilt. Sie bekommen eine Nummer zugeteilt und werden von einer vom Verband gewählten Person in der Bahn vorgeführt.
- e) Den Richtern sind die Besitzer/ Züchter und die Abstammung der Tiere nicht bekannt. Sie beurteilen die vergebene Nummer.
- f) Diese Daten werden erst nach der Benotung der Pferde bekannt gegeben.

Die Punkte b bis f gelten auch für Hengste, 3-Jährige und ältere Tiere, die zur Beurteilung kommen

Die Pferde werden nach ihrer Typenzugehörigkeit und folgenden Kriterien bewertet:

1. Charakter
2. Gesundheit
3. Aussehen
4. Rasse Typ
5. Körperbau
6. Gang im Schritt und Trab

Die Bewertung wird im Herdebuch registriert und auf den Papieren der Stuten (Wallache) vermerkt.

Von jedem zur Bewertung vorgestellten Pferd werden, das Stockmass, die Höhe der Sattellag in cm, die Differenz der beiden Masse, die Röhrbeinstärke, der Gurtumfang und das Übertreten des Hinterhufes über den Vorderhuf in Schritt und Trab festgehalten. Die Pferde können ohne Beschlag vorgeführt werden.

5. Fohlenschau

Zulassungsbedingung

Identifikationspapier

Die Beurteilung wird auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes durchgeführt. An der Fohlenschau vorgestellt werden können Fohlen des jeweiligen Jahrganges. Die Vorstellung muss bis zum Alter von 7 Monaten bei Fuss der Mutter erfolgen, danach können die Fohlen auch ohne Mutter vorgestellt werden, dafür ist eine Bestätigung der Abstammung mittels DNA- Analyse erforderlich.

- a) Fohlen werden bei Fuss unangebunden mit der Mutter präsentiert.
- b) Die Tiere müssen in gepflegter und gesunder Erscheinung gezeigt werden. Sauberes, passendes und intaktes Halfter oder Zäumung erforderlich. Kötenbehang wird nicht abrasiert. Sie sind für diese Rasse arttypisch. Haare an den Nüstern und in den Ohren werden nicht entfernt. Die Mähne und der Schweifansatz werden nicht abrasiert. Eine Stehmähne ist nicht erwünscht.
- c) Falls die Mutterstute oder das Fohlen zum Schaudatum erkrankt, kann der Züchter/ Besitzer an einem anderen Schauplatz die Schau nachholen.
- d) Die Fohlen und Stuten werden verdeckt beurteilt. Sie bekommen eine Nummer zugeteilt und werden von einer vom Verband gewählten Person in der Bahn vorgeführt.
- e) Den Richtern sind die Besitzer/ Züchter und die Abstammung der Tiere nicht bekannt. Sie beurteilen die vergebene Nummer.
- f) Diese Daten werden erst nach der Benotung der Pferde bekannt gegeben.

Die Fohlen werden an der Schau identifiziert und gezeichnet.

Es wird keine Bewertung in Noten abgegeben.

Es wird der Vermerk gemacht: - zur Aufzucht empfohlen
 - nicht zur Aufzucht empfohlen

Die Empfehlung wird im Herdebuch registriert und auf den Papieren des Fohlens vermerkt.

Anlässlich der Schau wird das beste Fohlen prämiert.

C. Stammzuchtprogramm

Die Zuchtziele und Rassenmerkmale sind in der Anlage 1) aufgeführt.
Die vorgesehenen Leistungsprüfungen werden gem. Anlage 2) durchgeführt.

Vorbemerkung

Das Stammzuchtprogramm und die Herdebuchordnung des „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ sind gestützt auf der Verordnung des Bundes über die Tierzucht. Sie bilden mit den Statuten des Verbandes eine Einheit. Alle Freiburgerpferde mit der Genetik von „vor dem 1. Januar 1950“ und deren Nachkommen gelten als Urfreiberger, sofern kein Fremdblut nach 1950 eingekreuzt wurde. Sie werden in der Kategorie Stammzucht geführt. Alle anderen Freiburgerpferde werden in der Sektion FM geführt.

Stammzuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst alle Massnahmen um das Zuchtziel zu erreichen und die bedrohte Rasse zu erhalten. Insbesondere die Zuchtmethodik und die Bereiche des Charakters, der Gesundheit, des Körperbaus und der Leistungsbeurteilung sind Bestandteile des Programms.

Wenn die Population in der Sektion Stammzucht 1000 Tiere überschritten hat, wird eine strengere Selektion vorgenommen. Es sind auch Ergebnisse von ausländischen Freiburgerpferden zu berücksichtigen wenn sie unsere Bestimmungen erfüllen.

Um Inzuchtdepressionen vorzubeugen werden vorgeschlagene Stuten mit passenden Hengsten angepaart. Dieses wird mit einem dafür speziell entwickeltem Programm ausgearbeitet.

Um den Bestand zu sichern werden nach Möglichkeit alle gekörten Hengste ohne Fremdblut abgesamt. Beim privaten Hengsthalter kann der Verband einen Unkostenbeitrag abgeben. Dabei wird auch die Fruchtbarkeit der Hengste geprüft. Pro Hengstlinie sollten mittelfristig mindestens 4 genetisch möglichst weit entfernte Hengste in der Zucht stehen und eingesetzt werden. Wenn mehr Hengste vorhanden sind wird die Stutenzahl pro Hengst neu festgelegt.

Die Zuchtkommission arbeitet mit der Herdebuchstelle eng zusammen. Dabei werden nicht nur die Hengst- sondern auch die Stutenstämme berücksichtigt. Um einen genetischen Flaschenhals zu vermeiden, werden genetisch stark vertretene Linien durch die Berechnung der genetischen Präsenz zurückgebunden. Hengste, die genetisch stark vertreten sind, werden mit der Anzahl von Belegungen begrenzt. Dies bezieht sich auf alle Belegungsarten.

Anhand der Population im Herdebuch vertretener Stuten wird der Hengstbedarf von der Zuchtkommission festgelegt. Durch die Anzahl der jährlich ausscheidenden Althengste wird das Stuten- Hengstverhältnis gesteuert. Genetisch schwach vertretene Hengste aus der Sektion Stammzucht werden bevorzugt behandelt, diese können auch im Verhältnis zu der Stutenzahl überwiegen. Genetisch gleiche Hengste, sprich Vollbrüder werden ins zweite Glied gestellt.

Zuchtmethodik

Gezüchtet wird nach der neuesten Tierzuchtverordnung sowie die Haltung nach den neuesten geltenden Tierschutzbestimmungen. Zuwiderhandlungen werden durch Verwarnung, Kürzung der Beiträge bis zum Ausschluss aus dem Verband geahndet.

SEKTION STAMMZUCHT

Die Zukunft des ursprünglichen Jurapferdes liegt in den Genen des direkten und unverfälschten Nachkommen, dem Urfreiberger. Nur durch die Reinerbigkeit ist ein Weiterbestehen dieses einmaligen Pferdes gesichert. Ein Unikat, welches sich mit all seinen Vorzügen und seiner Vielseitigkeit zu erhalten lohnt.

1. Zuchtmethode Sektion Stammzucht

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Das Herdebuch ist geschlossen.

Die Zuchtkommission kann im Einverständnis mit dem Vorstand im Falle einer genetischen Depression in der Sektion Stammzucht im Sinne der Rasseerhaltung eine Anpaarung mit geeigneten genealog verwandten Fremdhengsten beschliessen. Diese Verbreiterung der Genetischen Basis, wird mit einem kontrollierten und gezielten Kreuzungsprogramm durchgeführt. Der Verband ist hier ermächtigt genauere Bestimmungen zu erlassen.

2. Zuchtwertschätzung/ genetische Bewertung

Um eine aussagekräftige Zuchtwertschätzung durchzuführen ist der Bestand der Sektion Stammzucht zu gering. Auf Grund der geringen Population wird eine genetische Bewertung angewandt. Ausgangslage für die genetische Bewertung sind die Stammstuten sowie die gekörten Hengste der Sektion Stammzucht, die über eine Mitgliedschaft im Verband RRFB im Herdebuch eingetragen sind.

Folgende Merkmale werden berücksichtigt und im Herdebuch erfasst und können für eine genetische Bewertung verwendet werden: z.B. Inzuchtkoeffizient, Erbkrankheiten; Geburtsverlauf; Charakter; Gesundheit; Farbe; Stockmass; Röhrbein; Gurtumfang; Gewicht; Typenzugehörigkeit; Aussehen; Rassetyp; Körperbau; Gänge; Fahreignung; Reiteignung und noch weitere. Die sechs Bewertungsnoten können auch detaillierter ausgewertet werden.

Die momentan gewichteten Merkmale die ausgewertet und statistisch erfasst werden: mindestens der Inzuchtkoeffizient, die Bewertungsnoten Charakter, Gesundheit, Aussehen, Rassetyp, Körperbau und Gänge. Es können jederzeit andere Merkmale anhand der Eintragungen im Herdebuch hinzugezogen werden. Sollten Werte überdurchschnittlich zu hoch oder zu tief gegenüber dem Durchschnitt sein werden dem entsprechend geeignete Massnahmen ergriffen. Die genetische Bewertung wird jährlich veröffentlicht.

Der Datenaustausch der gesammelten Merkmale ist in einem späteren Zeitpunkt mit dem schweizerischen Freibergzuchtverband möglich.

3. Kriterien der Sektion Stammzucht

Alle vor dem 1. Januar 1950 geborenen und ihre Nachkommen werden als Freibergpferde ohne Fremdblutanteil betrachtet und gelten nur so als Urfreiberger.

- a) Alle Freiberg- Pferde werden ohne Fremdblut betrachtet, wenn sie in der Abstammung mütterlicher- und/ oder väterlicherseits kein fremdes Blut von fremden Rassen, die gewollt oder ungewollt eingekreuzt wurden, aufweisen.

Insbesondere gelten die in der Freibergerzucht ab 1950 eingesetzten Founder-Hengste und Stuten sowie ihre Nachkommen als mit Fremdblut belastet. Diese, bzw. ihre Nachkommen sind in der Stammmasse, da sie Kreuzungsprodukte sind, nicht zur Stammzucht zugelassen.

- b) Lebende Freiberger deren Eltern mütterlicher- und/oder väterlicherseits nicht bekannt sind müssen per DNA- Analyse untersucht werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- c) Es können keine Tiere der Sektion FM in der Sektion Stammzucht eingetragen werden. Das betrifft auch Rückkreuzungen die 0.0000.... Fremdblut aufweisen da diese genetisch nie reinerbig sein werden.

4. Unterteilung des Herdebuchs, Sektion Stammzucht

HERDEBUCH					
Sektion Stammzucht					
Kategorie Zucht				Anhang	
Stutbuch			Hengstbuch		
I	II	III	I	II	III

4.1 Sektion Stammzucht allgemein

Eingetragen werden alle Urfreibergerpferde die den Kriterien der Sektion Stammzucht entsprechen.

5. Stutbuch Kategorie Zucht

Alle Urfreibergerstuten, welche den Kriterien der Sektion Stammzucht entsprechen und mütterlicher- und väterlicherseits aus der Kategorie Zucht abstammen und den Anforderungen der Kategorie Zucht entsprechen. Das heisst, frei von erblich bedingten und gesundheitsschädigenden Merkmalen. Ausnahmen sind Tiere die durch leistungsbedingte Schwächen eines Elternteiles im Anhang eingetragen sind.

Stutbuch I

Eingetragen werden Stuten welche den Feldtest in den Prüfungen Fahren und Reiten mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3 liegt, abgelegt haben. Bei der Bewertung der Teilnoten "Charakter" sowie "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreichen und in den anderen Teilnoten mindestens die Note 5 aufweisen.

Stutbuch II

Eingetragen werden Stuten, die den Anforderungen an das Stutbuch I nicht entsprechen aber mindestens eine Prüfung im Fahren oder Reiten erfolgreich absolviert haben.

Eingetragen werden nach erfolgter oder bereits vorhandener Bewertung Stuten, die neu im Herdebuch des RRFB erfasst werden, welche aber das Alter für eine Feldtestteilnahme überschritten haben.

Stutbuch III

Eingetragen werden Stuten, die den Anforderungen für das Stutbuch I und II nicht entsprechen.

5.1 Definition Stammstuten

Stammstuten sind Stuten, welche aktiv in der Zucht eingesetzt werden. Als Stammstuten werden Urfreibergerstuten bezeichnet die bei der Aufnahme im Herdebuch des RRFB den Kriterien der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht entsprechen und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Besitzer der Stute muss ein Verbandsmitglied des RRFB sein
2. Die Stute muss bei der Aufnahme im Herdebuch des RRFB gemäss Kriterien der Sektion Stammzucht 0% Fremdblut aufweisen
3. Die Stute muss mütterlicherseits die erste lebende Stute sein die im Herdebuch des RRFB eingetragen wird.
4. Die Stute darf keine bereits im Herdebuch RRFB erfasste lebende Vollschwester vorweisen, die den Anforderungen entspricht. Es wird nur die erste Stute (Beitrittsdatum Verband) berücksichtigt.
5. a) Die Stute hat bereits Nachzucht, die über die Mitgliedschaft im Verband aufgenommen werden kann oder
b) die Stute muss im Zeitraum von 5 Jahren mindestens ein Fohlen mit erfolgter Aufnahme im Herdebuch des RRFB aufweisen.
6. Die Nachzucht muss den Kriterien der Sektion Stammzucht entsprechen.

Stute	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
	Mutter	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
		Grossmutter	XXXXXXXXXXXXXXXX
		Urgrossmutter	XXXXXXXXXXXXXXXX

Tritt in einem späteren Zeitpunkt der Fall ein, dass eine Mutter-, Gross- oder Urgrossmutter, durch eine Mitgliedschaft ins Herdebuch aufgenommen wird, so wird diese Stute ebenfalls den Status "Stammstute" erhalten. Der Eintrag "Stammstute" des bereits eingetragenen Tieres bleibt dennoch erhalten.

Entzug Status „Stammstute“

Wird Punkt 5 im Zusammenhang mit Punkt 6 nicht erfüllt, so wird der Stute der Status „Stammstute“ entzogen.

6. Hengstbuch Kategorie Zucht

Alle Urfreibergerhengste, welche den Kriterien der Sektion Stammzucht entsprechen und mütterlicher- und väterlicherseits aus der Kategorie Zucht abstammen, werden wenn sie den Titel „gekört“ erhalten im Hengstbuch eingetragen.

Hengstbuch I

Eingetragen werden gekörte Hengste welche die Stationsprüfung mit einer Wertnote von mindestens 6,00 (Gesamtindex 60) erfolgreich abgelegt haben.

Hengstbuch II

Eingetragen werden gekörte Hengste, die den Anforderungen an das Hengstbuch I nicht entsprechen, aber mindestens 2/3 (67%) des Stationstest absolviert haben, wovon 60% in den Kriterien Reiten und Fahren und anhand der Benotung der Vorprüfung in den Kriterien Reiten und Fahren einen Notendurchschnitt von mindestens 6,00 vorweisen.

Hengstbuch III

Eingetragen werden gekörte Hengste, die den Anforderungen an das Hengstbuch I und II nicht entsprechen.

7. Anhang

- Alle Urfreiberger, die den Kriterien der Sektion Stammzucht entsprechen, welche aber
- die Anforderungen der Kategorie Zucht nicht erfüllen
- alle Pferde, die nachweislich Erbkrankheiten oder Krankheiten vorweisen inklusive ihrer
- Nachkommenschaft
- alle Pferde, die grobe körperliche Fehler aufweisen inklusive ihrer Nachkommenschaft
- Hengste, die nachweislich Untugenden aufweisen inklusive ihrer Nachkommenschaft
- Hengste, welchen über die Nachkommenschaft Erbkrankheiten, Krankheiten oder
- Untugenden nachgewiesen werden können inklusive ihrer Nachkommenschaft
- alle Nachkommen aus einer Paarung mit mindestens einem Elternteil im Anhang
- Jungtiere von einem nicht gekörten Hengst, werden alle im Anhang eingetragen.

Es können keine Tiere vom Anhang in die Kategorie Zucht zurück, oder gebürtige Tiere aus dem Anhang in die Kategorie Zucht aufsteigen.

Ausgenommen ist ein gebürtiges Tier, das keine Verwandten belastet mit Erbkrankheiten oder sonstigen Krankheiten aufweist. Alle dafür sprechende Kriterien für einen Eintrag im Anhang widerlegt und beweisen kann. Den Anforderungen der Kategorie Zucht entspricht. Der Antrag ist schriftlichen einzureichen. Bei Anerkennung des Gesuchs gilt folgende Regel:

- die 1. Generation Nachkommen kann maximal in der Kategorie Zucht im Buch II eingetragen werden

8. Wallache

Wallache werden entsprechend der Anforderungen der einzelnen Kategorien in der Kategorie Zucht im Stutbuch oder im Anhang geführt.

9. Übergangsregel

Stuten, die bei Eintritt im Verband RRFB das Alter für eine Feldtestteilnahme überschritten haben, aber alle anderen notwendigen Anforderungen erfüllen, werden nach erfolgter oder bereits vorhandener Bewertung in der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht Stutbuch II im Herdebuch eingetragen.

Hengste, die bei Eintritt im Verband RRFB das Alter für einen Stationstest überschritten haben, aber alle anderen notwendigen Anforderungen erfüllen, werden nach erfolgreicher Körung in der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht Hengstbuch 3 im Herdebuch eingetragen.

10. Stuten

Stuten werden erst mit dreijährig in der Zucht eingesetzt. Bei Stuten die zur Zucht eingesetzt werden, empfiehlt es sich, wie bei den Hengsten, diese genau zu beobachten. Sie vererben den Nachkommen den grösseren Teil.

Bevor sie von einem Hengst belegt werden, müssen sie sich einer Tupferprobe durch den Tierarzt unterziehen, sofern dies der Hengsthalter verlangt.

11. Besondere Regel

Bei schwach vertretenen Linien in der Sektion Stammzucht wird beim Urfreiberger im Ausnahmefall und unter Vorbehalt die Kategorienzugehörigkeit der genetischen Präsenz untergeordnet.

12. Ausschluss/ Widerruf/ Rücknahme

Ausgeschlossen werden:

- Tiere, welchen die Abstammung mittels Überprüfung nicht bestätigt werden kann:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Kreuzung geführt.
- Tiere der Sektion Stammzucht, die nachweislich Erbkrankheiten oder Krankheiten vorweisen:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Stammzucht im Anhang geführt.
- Tiere der Sektion Stammzucht, die grobe körperliche Fehler aufweisen:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Stammzucht im Anhang geführt.
- Hengste der Sektion Stammzucht, die nachweislich Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden aufweisen:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Stammzucht im Anhang geführt.
- Hengste der Sektion Stammzucht, welchen über die Nachkommenschaft Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden nachgewiesen werden kann:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Stammzucht im Anhang geführt.

SEKTION FM

1. Zuchtmethode Sektion FM

Das Zuchtziel wird mit dem Zuchtziel des SFZV angestrebt. Das Herdebuch ist geschlossen.

2. Kriterien der Sektion FM

Alle Freiberger die nach den Kriterien der Sektion Stammzucht Fremdblut aufweisen werden in der Sektion FM verwaltet.

Alle Freiberger mit der Genetik nach 1950 (Fremdblut) werden in ihre entsprechenden Abteilungen eingetragen gemäss SFZV.

Tiere mit gesundheitlichen Mängeln, nicht bestandener oder versäumter Prüfung, werden in die Kategorie Register eingetragen.

3. Unterteilung des Herdebuches, Sektion FM

HERDEBUCH			
Sektion FM			
A	B	C	Register

3.1 Sektion FM allgemein

Eingetragen werden alle Freibergerpferde die den Kriterien der Sektion FM entsprechen und mütterlicher- und väterlicherseits aus der Sektion FM abstammen oder ein Elternteil aus der Sektion FM und ein Elternteil aus der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht abstammt.

Kategorie A, B und C

Eingetragen werden alle Freibergerpferde die den Kriterien der Sektion FM Kategorie A, B oder C entsprechen. Mütterlicher- und väterlicherseits aus der Sektion FM Kategorie A, B, C abstammen oder ein Elternteil aus der Sektion FM Kategorie A, B, C und ein Elternteil aus der Sektion Stammzucht Kategorie Zucht abstammt.

4. Kategorie A

Eingetragen werden Freiberger die bereits vom SFZV in dieser Kategorie registriert wurden.

5. Kategorie B

Eingetragen werden Freiberger die bereits vom SFZV in dieser Kategorie registriert wurden.

Eingetragen werden Freibergerpferde welche den Feldtest in den Prüfungen Fahren und Reiten mit jeweils einem Mindestnotendurchschnitt von 5, wovon keine Teilnote unter 3 liegt, absolviert haben. Bei der Bewertung in den Teilnoten Typ, Körperbau und Gänge mindestens einen Notendurchschnitt von 6 erreichen, wovon keine Teilnote unter 5 liegt.

6. Kategorie C

Eingetragen werden Freiberger die bereits vom SFZV in dieser Kategorie registriert wurden.

Eingetragen werden Freibergerpferde welche den Feldtest in den Prüfungen Fahren und Reiten mit jeweils einem Mindestnotendurchschnitt von 5, wovon keine Teilnote unter 3 liegt, absolviert haben. Bei der Bewertung in den Teilnoten, Typ, Körperbau und Gänge mindestens einen Notendurchschnitt von 5 erreichen.

Eingetragen werden Freibergerpferde mit weniger als 2% Fremdblut (Basis)

Eingetragen werden gekörte Hengste welche die Stationsprüfung mit einer Wertnote von mindestens 6,00 erfolgreich abgelegt haben.

Eingetragen werden gekörte Hengste mit weniger als 2% Fremdblut (Basis)

7. Register

- Eingetragen werden Freiberger die bereits vom SFZV in dieser Kategorie registriert wurden.

- Alle Pferde mit mehr als 2% Fremdblut, die den Kriterien der Sektion FM entsprechen, welche aber die Anforderungen der Kategorie A, B oder C nicht erfüllen

- Alle neu im Herdebuch RRFB erfassten Freiberger mit mehr als 2% Fremdblut, welche das Alter für eine Feldtestteilnahme überschritten haben.

- Alle Nachkommen, welche mindestens ein Elternteil im Register geführt wird

- Jungtiere von nicht gekörten Hengsten

- Alle Pferde, die nachweislich Erbkrankheiten oder Krankheiten vorweisen inklusive ihrer Nachkommenschaft

- Alle Pferde, die grobe körperliche Fehler aufweisen inklusive ihrer Nachkommenschaft
- Hengste, die nachweislich Untugenden aufweisen inklusive ihrer Nachkommenschaft

- Hengste, welchen über die Nachkommenschaft Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden nachgewiesen werden kann inklusive ihrer Nachkommenschaft
- Hengste mit mehr als 2% Fremdblut, welche nach zweimaliger Wiederholung den Stationstest nicht bestanden haben inklusive ihrer Nachkommenschaft (Ausgenommen sind per Datum Abkörung bereits registrierte Nachkommen sowie bereits belegte Stuten anhand Belegausweis. Es wird keine männliche Nachzucht nachgenommen)
- Hengste mit mehr als 2% Fremdblut, welche den Stationstest nicht oder nicht fristgerecht absolviert haben inklusive ihrer Nachkommenschaft (Ausgenommen sind per Datum Abkörung bereits registrierte Nachkommen sowie bereits belegte Stuten anhand Belegausweis. Es wird keine männliche Nachzucht nachgenommen)

Es können keine Tiere vom Register in die Kategorie A, B oder C übertreten.
Ausgenommen sind:

- Pferde die durch Nichtbestehen des Feldtests in die Kategorie Register eingetragen worden sind, welche aber nach einer Wiederholung den Feldtest bestehen und den Mindestnotendurchschnitt in der Bewertung aufweisen. In diesem Fall kann auch die Nachzucht wieder in die Kategorie A, B oder C zurück sofern sie den Abstammungskriterien dieser Kategorien entsprechen.
- Pferde, die gebürtig im Register eingetragen sind, welche keine Verwandten mit Erbkrankheiten belasten oder sonstigen Krankheiten aufweisen. Die dafür sprechenden Kriterien für einen Eintrag im Register widerlegt und beweisen kann. Den Anforderungen der Kategorie A, B oder C entspricht.

8. Stuten

Stuten werden erst mit dreijährig in der Zucht eingesetzt. Bei Stuten die zur Zucht eingesetzt werden, empfiehlt es sich, wie bei den Hengsten, diese genau zu beobachten. Sie vererben den Nachkommen den grösseren Teil.
Bevor sie von einem Hengst belegt werden, müssen sie sich einer Tupferprobe durch den Tierarzt unterziehen, sofern dies der Hengsthalter verlangt.

9. Ausschluss/ Widerruf/ Rücknahme

Ausgeschlossen werden:

- Tiere, welchen die Abstammung mittels Überprüfung nicht bestätigt werden kann:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion Kreuzung geführt.
- Tiere der Sektion FM, die nachweislich Erbkrankheiten oder Krankheiten vorweisen:
diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion FM im Register geführt.
- Tiere der Sektion FM, die grobe körperliche Fehler aufweisen:

diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion FM im Register geführt.

- Hengste der Sektion FM, die nachweislich Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden aufweisen:

diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion FM im Register geführt.

- Hengste der Sektion FM, welchen über die Nachkommenschaft Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden nachgewiesen werden können:

diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion FM im Register geführt.

- Hengste mit mehr als 2% Fremdblut der Sektion FM, welche nach zweimaliger Wiederholung den Stationstest nicht bestanden haben oder den Stationstest nicht oder nicht fristgerecht absolvierten, werden abgekört:

diese werden inklusive aller Nachkommen aus der Zucht ausgeschlossen und in der Sektion FM im Register geführt.

Ausgenommen sind per Datum Abkörung bereits registrierte Nachkommen sowie bereits belegte Stuten anhand Belegausweis. Es wird keine männliche Nachzucht nachgenommen.

Sektion Kreuzung

Alle Tiere mit unbestimmter Abstammung werden in die Sektion Kreuzung eingetragen. Alle Nachkommen die mit einem Pferd (Hengst oder Stute) und einer anderen Equiden-Art (Esel, Zebra usw.) gekreuzt wurden, sei es zum Zwecke der Wissenschaft oder zur Produktion von Maultieren oder Mauleseln. Der Verband ist in dieser Sektion ermächtigt genauere Bestimmungen zu erlassen.

Tiere der Sektion Kreuzung sind über eine Mitgliedschaft in den Tätigkeiten des Verbands integriert. Sie dürfen an allen vom Verband organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

Sektion Andere

Diese Sektion steht offen für Mitglieder die eine andere Pferderasse halten. Die Pferde werden gemäss den Regeln der Ursprungszuchtbücher geführt.

Tiere der Sektion Andere sind über eine Mitgliedschaft in den Tätigkeiten des Verbands integriert. Sie dürfen an allen vom Verband organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

Anlagen zum Stammzuchtprogramm

Anlage 1: Zuchtziele und Rassenmerkmale

1.1 Urfreiberger Sektion Stammzucht

1. Zuchtziel

Erhaltung des ursprünglichen Urfreibergers. Ein Pferd, welches hervorragende Charaktereigenschaften besitzt und als Reit-, Fahr- und Zugpferd gezüchtet wird. Gezüchtet wird ein ausdrucksstarkes rassetypisches, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches, mittelgrosses und marktgerechtes Pferd welches eher im konvexen Typ steht. Bevorzugt wird ein im Kaltbluttyp stehender Freiberger.

Es muss leichtfuttrig, trittsicher und frei von Fremdgenetik sein. Aufgrund seines starken Wesens, hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit und Robustheit soll das Urfreibergerpferd als Allrounder für Freizeit, Familie, Therapie, Landwirtschaft, Sport, Kommunalbetriebe und Armee geeignet sein.

1.1 Herkunft

aus dem Schweizer Jura, wird heute in der ganzen Schweiz und teils in der EU gezüchtet.

2. Rassenmerkmale Urfreiberger

2.1 Masse

Stockmass: 145 – 165cm das mittlere Mass wird bevorzugt
Hengste im Alter von 5 Jahren

Gewicht: 500 -700kg +/- 50kg

Röhrbein: 19 -23cm

Gurtumfang: 180 – 210cm

Bei bedrohten Linien werden Ausnahmen gemacht, nach Absprache mit der ZUKO, bis sich diese erholt haben.

2.2 Farbe Braun, Fuchs oder Schwarz
Abzeichen aller Art und andere Farben sind zulässig wenn daraus keine gesundheitlichen Nachteile entstehen können.

Äussere Erscheinung

2.3 RasseTyp Gezüchtet wird in den Typen Reit-, Fahr- und Zugpferd welches eher im konvexen Typ steht.

erwünscht: ein harmonisches rundrippiges Pferd mit ausgeprägter Muskulatur; ein gut bemuskelter starker Rücken; ein gutes Fundament; trockene Gliedmassen; Doppelmähne und Kötenbehang; ein mittellanger Rücken; eine breite Brust und leicht gespaltene Kruppe; Kaltblutaugen und kaltblütiges Aussehen sowie wildfarbige Merkmale (Aalstrich und Mehlnaul)
Alle Pferde sollen über einen deutlichen Geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.

unerwünscht: unharmonisch; flachrippig; zu feingliedrig; zu feine Köpfe; fehlen des deutlichen Geschlechts- und rassetypischen Ausdruckes

2.4 Körperbau Für Fahr-, Reit- und Zugzwecke geeigneter Körperbau.

erwünscht: ein ausdrucksvoller und kaltblütiger Kopf; gut aufgesetzter Hals; ausgeprägter Widerrist; mittellange Schulter; dem Typ entsprechend breite und tiefe Brust; gut bemuskelter, verbundener und tragfähiger Rücken; stark bemuskelte Kruppe dem Typ entsprechend; eher ein quadratisches Modell; im konvexen Typ mit harmonischer Aufteilung der Vor-, Mittel- und Hinterhand; trockenes, dem Körperbau entsprechendes Fundament; tief angesetzte und gut entwickelte Gelenke; korrekten Fesseln sowie dem Typ entsprechende Hufe; gut geformte Sprunggelenke; korrekte Gliedmassenstellung.

unerwünscht: ein unharmonischer, stark im Rechteck stehender Körperbau; zu kurzer- oder zu dicker Hals; Hirsch- und Schwanenhals; zu steile Schultern; ein nicht zum Typ passender zu kurzer- oder zu langer Rücken; unkorrekte Gliedmassen; kleine, schmale, eingeschnürte Gelenke; zu feine Röhrbeine; zu kurze-, zu steile- wie auch überlange oder weiche Fesseln; dem Typ nicht entsprechende Hufe; alle Gliedmassenstellungen die eine gesundheitliche Beeinträchtigung darstellen.

2.5 Bewegungsablauf der Grundgangarten

erwünscht: taktmässig saubere Grundgangarten im Schritt, Trab und Galopp; losgelassene, energische, erhabene Bewegungen bei klarem Auf- und Abfussen; im Trab mit erkennbarem Schub aus der Hinterhand; der aus der aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei ausgreifende Vorhand übertragen werden; der Bewegungsablauf muss energisch und ergiebig sein.

unerwünscht: kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest gehaltenem Rücken; untaktmässige, schwankende und fuchtelnde Bewegungsabläufe.

2.6 Innere Eigenschaften / Gesundheit / Leistungsveranlagung

erwünscht: Das wichtigste ist ein ausgeglichenes Wesen und ein speziell guter und menschenbezogener Charakter! Ein nervenstarkes, arbeitswilliges Reit- Fahr- Trag- und Zugpferd mit gut regulierbarem Vorwärtsdrang. Ein Pferd mit einer robusten Gesundheit sowie einem hohen Regenerationsvermögen und einer guten natürlichen Fruchtbarkeit. Zur Zucht zugelassene Pferde müssen gesund und frei von Erbkrankheiten sein.

unerwünscht: alle Unarten, Schreckhaftigkeit, Nervosität und schwierige Tiere; Pferde mit Sommerekzem, Sarkoiden, Melanom, Strahlbeinlahmheit, Kehlkopflähmung, Dornfortsatzentzündung, Ataxie, Blau- oder Birkäugige Pferde und Sabinos, sowie weiteren erblich bedingten Krankheiten gem. Liste OMIA oder stereotype Verhaltensweisen. Diese Pferde sind von der Zucht ausgeschlossen. Hengste und auch Stuten mit Erbkrankheiten werden im Herdenbuch sowie auf dem Abstammungsschein vermerkt. Diese Daten werden statistisch erfasst.

1.2 Freiberger Sektion FM

Zuchtzielbeschreibung Freiberger Sektion FM

Auszug aus dem Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Freiberger

Art. 2 Das Zuchtziel und seine Definition

1 **Zuchtziel**

Gezüchtet wird ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit soll es ein typisches Fahr- und Reitpferd für Freizeit, Landwirtschaft und Armee sein. 150 - 160 cm im Alter von drei Jahren.

3 **Herkunft**

Ursprünglich aus dem Schweizer Jura. Wird heute in der ganzen Schweiz gezüchtet.

4 **Typ**

Gewünschte Qualitäten:

Edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats, mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem grossen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behausung, einer kräftigen Muskulatur sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmassen.

Zuchthengste sollen über einen deutlichen geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.

Die Farben Braun, Schwarz oder Fuchs mit möglichst wenig weissen Flecken sind zu bevorzugen.

Unerwünscht ist:

insbesondere ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmassen, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassetypischer Ausdruck.

5 **Innere Werte / Leistungsveranlagung und Verhalten**

Erwünscht ist:

_ ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd, das für Reit-, Fahr-, Trag- und Zugzwecke jeder Art sowie Einsatz im Train geeignet ist,

_ ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute

Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht,

_ ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd, _ eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit.

Hervorstechende Eigenschaft des Freibergers ist sein ausgeprägt guter Charakter!

Unerwünscht sind:

insbesondere im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse, oder heftige Pferde, sowie Pferde, die nachweislich Unarten aufweisen.

6 **Gangarten**

Erwünscht sind:

taktmässige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffussen.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll elastisch, schwingvoll, leichtfüssig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind:

insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken und schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmässige Bewegungen, sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

7 Körperbau

Erwünscht ist:

ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

- _ ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn
- _ ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit,
- _ ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Sattellage,
- _ eine lange, schräge Schulter,
- _ eine genügend breite und tiefe Brust,
- _ ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken,
- _ eine kräftig bemuskelte, lange, leicht geneigte Kruppe,
- _ eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist ausserdem:

- ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit
- _ korrekten, gut entwickelten, tief angesetzten Gelenken,
- _ mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen,
- _ einer korrekten, geraden Gliedmassenstellung,
- _ einem gut geformten Sprunggelenk.

Unerwünscht sind:

- _ ein unharmonischer Körperbau,
- _ ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit,
- _ eine kurze steile Schulter,
- _ ein nicht ausgeprägter Widerrist,
- _ eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,
- _ eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,
- _ eine kurze oder gerade bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz,
- _ eine zu breite Brust,
- _ eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken,
- _ unkorrekte Gliedmassen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, feine oder eingeschnürte Röhrebeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie engtrachtige, zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten,
- _ zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhässige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmassenstellungen.

8 Gesundheit

Erwünscht ist:

- ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und hohem Regenerationsvermögen
- ein Pferd mit einer hervorragenden natürlichen Fruchtbarkeit
- zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von Erbfehlern sein.

Unerwünscht sind:

- Pferde mit Sommererkzem, Strahlbeinlahmheit, Kehlkopflähmungen und weiteren erblich bedingten Krankheiten oder stereotypen Verhaltensweisen.

Anlage zum Stammzuchtprogramm

Anlage 2: Leistungsprüfungen

Vormerkung

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldtest durchgeführt werden. Aufgrund des jungen Alters der Probanden zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung sind Gesundheit, Wohlbefinden und Ausbildung von besonderer Bedeutung für die Vorbereitung sowie für die Durchführung einer Leistungsprüfung und für die weitergehende Entwicklung der Pferde.

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an Züchter, Besitzer, Ausbilder, Ausbildungs- und Prüfungsreiter, Ausbildungsleiter und Richter. Sie soll aufzeigen, welche Leistungen von den zu prüfenden Pferden verlangt werden, um Vorbereitung und Training (als Vorprüfung) sowie den abschliessenden Test darauf auszurichten.

Inhalt und Ziele dieser Richtlinie basieren auf der Berücksichtigung von Kenntnissen über das Verhalten des Pferdes. Das Wohlbefinden des Pferdes ist daher die massgebliche Richtschnur für eine erfolgreiche Ausbildung.

Medikationskontrollen

Zur Körungen, Fohlenschau, Leistungsprüfungen und ähnlichem nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde, oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Kommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei positivem Befund wird das Pferd sofort oder rückwirkend disqualifiziert und der Besitzer hat die entstandenen Kosten zu tragen. Der Besitzer wird verwahrt und bei Wiederholung ausgeschlossen.

Kontrollwesen

Die Gewährleistung der ermittelten Ergebnisse liegt in der Verantwortung der Zuchtkommission des Verbandes. Der Verband ist das oberste Kontrollorgan.

a) Hengstleistungsprüfung (obligatorisch)

1. Stationstest

Vormerkung

Nicht alle Junghengste werden bis zum Stationstest im Herdenverband gehalten. Es wachsen immer mehr in einem menschenbezogenen Umfeld auf und verbleiben bis zum Antritt des Stationstest auch am gleichen Ort. Neben den schon enormen Forderungen an Leistung wird ihnen auch der gewohnte Kontakt entzogen. Aus diesem Grund sind wir zu der Überzeugung gekommen auch diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Um den jungen Hengsten gerecht zu werden wird ihnen eine Eingewöhnungsphase von sieben Tagen gewährt. Sie werden während dieser Zeit nicht angeritten und nicht eingefahren, sie werden nicht gesattelt und auch nicht eingeschrirrt. Sie dürfen sich diese Zeit nehmen um sich in ihrer neuen Umgebung einzuordnen. Sie sollen die Möglichkeit haben die Menschen kennen zu lernen, die während ihres Aufenthalts ihre Bezugspersonen sind.

Wir hoffen damit dem Zeitdruck, unter dem die Hengste wie auch die Ausbilder stehen, etwas entgegen zu wirken und die verbleibende Zeit damit zu erleichtern.

Ziel des Stationstests

Mit Hilfe des Stationstests werden beim Freibergerpferd Informationen über das Verhalten, die Gesundheit, die Eignung zum Fahren, Reiten, sowie den Einsatz im Wirtschaftsbereich gesammelt. Die Resultate dienen der Selektion und Ermittlung zuchttechnischer Daten.

Dauer

Die Prüfung dauert 40 Tage für angerittene und eingefahrene Hengste. Für rohe Hengste 50 Tage. Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung und einem abschliessenden zweitägigen Leistungstest.

Der Stationstest wird vorzugsweise in der zweiten Hälfte des Jahres, nicht aber vor dem 1. August, durchgeführt.

Ort

Vom Verband Reine Rasse Freiberger ausgewählte Prüfungsstationen.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind gekörte dreijährige und ältere Freibergerhengste. Der Stationstest bei Hengsten ist bis zur Vollendung des fünften Lebensjahr (d.h. vierjährig) abzulegen. Im Ausnahmefall kann auf schriftliches Ersuchen mit Begründung die Prüfung um maximal 15 Monate verschoben werden. Die Hengste müssen die heute gültigen Impfbestimmungen erfüllen.

Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferd die Prüfungsteilnahme verweigert werden:

- Schlechter Nähr- und/ oder Sauberkeitszustand
- Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit
- Schlechter Hufzustand
- Die Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- fehlende Impfbescheinigung

Falls einer der oben genannten Punkte zutrifft und behoben werden kann hat der Teilnehmende das Recht am Stationstest teilzunehmen.

1.1 Interieur

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschliessenden Leistungstests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Umgänglichkeit / Temperament
- Lernbereitschaft
- Leistungsfähigkeit / Konstitution

Die Bewertung der angeführten Interieurmerkmale erfolgt durch die Trainingsleiter. Ein einholen von Informationen vom Trainingspersonal ist notwendig. Alle drei Einzelmerkmale werden gleich gewichtet.

Umgänglichkeit / Temperament

In die Bewertung von Umgänglichkeit und Temperament fliessen folgende Kriterien ein:

- Umgänglichkeit und Umgang gegenüber dem Menschen
- Verhalten beim Putzen, Satteln und Auf- bzw. Abtrensen sowie Anschnallen und Anspannen
- Ausgeglichenheit und Aufmerksamkeit
- Reaktionsvermögen und Sensibilität auf Hilfen und Einwirkungen
- Verhalten in der Box

Lernbereitschaft

Die Bewertung der Lernbereitschaft erfolgt insbesondere durch die Kriterien:

- Mut und Neugier
- Lernfähigkeit
- Bereitwilligkeit

Leistungsfähigkeit / Konstitution

Die Leistungsfähigkeit und Konstitution ist anhand der Kriterien zu bewerten:

- Gesundheit
- Ausdauer
- Robustheit
- Belastbarkeit

1.2 Grundgangarten

Beurteilt werden ohne Bewertung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen der Hengste in den drei Grundgangarten auf der Grundlage der Ausbildung im Reiten und Fahren.

Schritt

Erwünscht ist ein im klaren und sicheren Viertakt losgelassen schreitender Hengst. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter Berücksichtigung der Kriterien Takt, Fleiss und Raumgriff.

Trab

Beurteilt wird der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Raumgriff, Schub und Schwung, vor allem die Elastizität und Losgelassenheit.

Galopp

Zu bewerten sind die Hengste grundsätzlich im Arbeitsgalopp. Hierbei wird die Qualität des Bewegungsablaufes beurteilt.

Reiteignung

Die Beurteilung der Reiteignung resultiert aus der Gesamterscheinung des Hengstes unter dem Reiter, der Anlehnung, Annahme der Hilfen und Mitarbeit.

1.3 Fahreignung Einspänner

Geprüft wird in einer einfachen Aufgabe laut Anhang 1 Arbeitsschritt, Gebrauchstrab und das Zulegen des Trabes. Für Biegung und Stellung ist innerhalb der Fahraufgabe ein kleiner Kegelparcours zu fahren. Ein zweimaliges Verfehlen sowie das Verlassen der Bahn führen zu einer negativen Beurteilung. Die Aufgabe wird mit einem leichten 2-achsigen Wagen gefahren. Die Fahreignung ergibt sich aus der Biegung und Stellung in den Wendungen, der Losgelassenheit und der Arbeit vor dem Wagen.

1.4 Schwachholzziehen

Das Schwachholzziehen wird durch Ziehen einer trockenen, entrindeten Schwachholzstange mit ca. 6 – 7 Meter Länge durch sechs versetzte Pflichttore im Arbeitsschritt durchgeführt. Die Tore sollen um 3m aus der Mittellinie eingerückt mit einem Kegelabstand von 2m und einem Torabstand von 17m aufgestellt sein. Der Wendepunkt kann von jeder Richtung passiert werden. Der Pferdeführer bewegt sich ausschliesslich auf Höhe des Zugscheites. Die Verwendung einer Peitsche ist nicht erlaubt. Das Anspannen an die Schwachholzstange ist Bestandteil der Prüfung. Beurteilt werden hierbei Umgänglichkeit und Gehorsam (Aufgabe laut Anhang 2).

1.5 Zugwiderstandsprüfung

Die Zugwiderstandsprüfung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an das Schwachholzziehen. Der zu überwindende Zugwiderstand beträgt 20% des Körpergewichtes und wird mittels Messgerät auf das jeweilige Eigengewicht des Pferdes abgestimmt. Dieser Zugwiderstand ist über 500m in der Idealzeit von 7 Minuten bis Höchstzeit 8 Minuten zu leisten. Das Anspannen an den Zugschlitten oder Wagen ist Bestandteil der Prüfung. Die Zeitnehmung beginnt erst beim Anziehen. Bei Überschreitung der Höchstzeit ist die Prüfung nicht bestanden. Dreimaliges ca. 10 Sekunden dauerndes Anhalten ist Pflicht. Der Pferdeführer bewegt sich ausschliesslich auf Höhe des Zugscheites. Der Antrieb erfolgt nur mit der Stimme, das Schlagen mit den Leinen ist nicht gestattet. Die Gangart ist der Arbeitsschritt. Ein Führen am Kopf ist nicht erwünscht.

1.6 Ergebnisdarstellung und öffentliche Bekanntgabe der Einzelbenotung

Nach Beendigung des abschliessenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Wertnote und eine Rangierung der Hengste. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit des RRFB. Es ist dabei nur die erreichte Durchschnittsnote der jeweiligen Einzelmerkmale bekannt zu geben.

Merkmale	Gewichtung in %
Ausbildungsleiter Reiter	26,00
Umgänglichkeit	6,50
Lernbereitschaft	6,50
Leistungsfähigkeit, Konstitution	6,50
Schritt	1,50
Trab	1,50
Galopp	1,50
Reiteignung	2,00
Ausbildungsleiter Fahren	26,00
Umgänglichkeit / Temperament	6,50
Lernbereitschaft	6,50
Leistungsfähigkeit / Konstitution	6,50
Schritt	2,00
Trab	2,00
Fahreignung Einspänner	2,50
Ausbildungsleiter Fahren	8,00
Schwachholzziehen	4,00
Zugwiderstandsprüfung	4,00
Richter Reiten	15,00
Schritt	3,75
Trab	3,75
Galopp	3,75
Reiteignung	3,75
Richter Fahren	15,00
Schritt	5,00
Trab	5,00
Fahreignung Einspänner	5,00
Richter Fahren	10,00
Schwachholzziehen	5,00
Zugwiderstandsprüfung	5,00

1.7 absolvierter Stationstest

Für das positive Bestehen des Stationstest ist mindestens eine Wertnote von 6,00 erforderlich (Gesamtindex von 60).

Die Prüfungsergebnisse des Stationstest werden von der Prüfungsstation der Herdebuchstelle gemeldet. Die Anerkennung und Auswertung der Prüfungsergebnisse ist Sache des Verbandes. Die Daten werden im Herdebuch registriert und auf dem Abstammungsschein eingetragen. Der Besitzer erhält ein Ergebnisprotokoll, in dem die einzelnen Bewertungen von Ausbildungsleiter und Richter für jedes Merkmal sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe aufgelistet sind.

Ab 12 Hengsten in der Prüfungsgruppe kann die Ergebnisdarstellung durch einen Gesamtindex dargestellt werden, bei weniger Hengsten erfolgt die Leistungsbeurteilung durch eine Wertnote.

1.8 Nicht vollständig absolvierter Stationstest

bezieht sich nur auf:

- Sektion Stammzucht
- Sektion FM Hengste bis 2% Fremdblut (Basis)

Eine Auswertung für einen nicht vollständig absolvierten Stationstest wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens 2/3 (67%) des Stationstest absolviert hat, wovon 60% in den Kriterien Reiten und Fahren.

Der Test gilt als bestanden, wenn anhand der Benotung der Vorprüfung in den Kriterien Reiten und Fahren ein Notendurchschnitt von mindestens 6,00 vorgewiesen werden kann.

1.9 Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Die Bewertung der Merkmale erfolgt mit den Noten von 0 = nicht ausgeführt bis 10 = ausgezeichnet. Zur besseren Differenzierung können auch halbe Noten vergeben werden.

Notenskala:	0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht
	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
	4 = mangelhaft	5 = genügend
	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
	8 = gut	9 = sehr gut
	10 = ausgezeichnet	

Sektion Stammzucht

Eintrag Hengstbuch I

- ganzer Stationstest absolviert mit einer Wertnote von mindestens 6,00 (Gesamtindex 60).

Eintrag Hengstbuch II

- mindestens 2/3 (67%) des Stationstest absolviert, wovon 60% in den Kriterien Reiten und Fahren und anhand der Benotung der Vorprüfung in den Kriterien Reiten und Fahren einen Notendurchschnitt von mindestens 6,00.

Sektion FM

Eintrag Kategorie C

- ganzer Stationstest absolviert mit einer Wertnote von mindestens 6,00

Bezieht sich nur auf Sektion FM Hengste bis 2% Fremdblut (Basis):

- mindestens 2/3 (67%) des Stationstest absolviert, wovon 60% in den Kriterien Reiten und Fahren und anhand der Benotung der Vorprüfung in den Kriterien Reiten und Fahren einen Notendurchschnitt von mindestens 6,00

Alle anderen Hengste, die oben genannten Kriterien nicht entsprechen haben den Stationstest nicht bestanden und müssen diesen wiederholen.

1.10 Wiederholung einer Prüfung

Der Stationstest kann einmal wiederholt werden, in der vom RRFB bestimmten Frist. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung.

1.11 Gebühren

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt.

1.12 Versicherung

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt.

b) Leistungsprüfung (obligatorisch)

2. Feldtest

Vormerkung

Der RRFB hält im Sinne der Herdebuchordnung und dem Stammzuchtprogramm fest: Mit Hilfe des Feldtests werden beim Freibergerpferd Informationen über das äussere Erscheinungsbild, das Verhalten, die Gesundheit, die Eignung zum Fahren, Reiten, sowie den Einsatz im Wirtschaftsbereich gesammelt. Die Resultate dienen der Selektion und Ermittlung zuchttechnischer Daten. Zudem soll der Feldtest der Vermarktung von Jungpferden dienen.

Der FT dient Versicherungstechnisch, als Eignungsbeweis zum Reiten und Fahren.

Prüfungsinhalt

- Bewertung im Exterieur und Interieur (siehe S.14-21)
- Reiten
- Fahren

Dauer

Die Prüfung dauert einen Tag.

Ort

Vom Verband Reine Rasse Freiberger ausgewählter Prüfungsort.

Organisation

Der Feldtest unterliegt der Verantwortung des RRFB. Für die Ausführung gewisser Arbeiten ist die Herdebuchstelle beauftragt. Die Organisation des Feldtests kann auch anderen interessierten Institutionen und Personen übertragen werden.

Folgende Punkte müssen erfüllt sein:

a) dem Zweck entsprechenden und für das Wohlbefinden des Pferdes geeigneten Platz für:

- Beurteilung der Pferde auf einer Dreiecksbahn
- Fahr- und Reiteignung

b) Der Feldtest findet das ganze Jahr statt, vorzugsweise März bis September.

c) Der Veranstalter publiziert den Feldtest, nimmt Anmeldungen entgegen und erstellt den Zeitplan. Das Veranstaltungsprogramm muss mindestens 10 Tage vor Prüfungsdatum den Teilnehmenden und der Geschäftsstelle des RRFB zugestellt werden.

d) Die Richter werden vom RRFB bestimmt. Deren Nomination und Ausbildung ist ebenfalls Angelegenheit des RRFB. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ist nicht ausgeschlossen.

Zulassungsbedingungen

Zur Teilnahme zugelassen werden dreijährige Pferde. Um die jungen Pferde nicht zu überfordern kann der Feldtest bis spätestens zur Vollendung des fünften Lebensjahr (d.h. vierjährig) absolviert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftliches Ersuchen mit Begründung der Feldtest um maximal 15 Monate verschoben werden.
Die Pferde müssen die heute gültigen Impfbestimmungen erfüllen.

Gleichaltrige Pferde anderer Rassen, die in der Schweiz geboren und in Besitz eines offiziellen Identifikationspapiers sind, können ebenfalls teilnehmen. Die Resultate werden der entsprechenden Rassenorganisation weitergeleitet.

Für eine Feldtestteilnahme müssen die Pferde in einem guten Allgemeinzustand sein.

Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferd die Prüfungsteilnahme verweigert werden:

- Schlechter Nähr- und/ oder Sauberkeitszustand
- Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit
- Schlechter Hufzustand
- Die Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- fehlende Impfbescheinigung

Falls einer der oben genannten Punkte zutrifft und behoben werden kann hat der Teilnehmende das Recht an einem Feldtest innert 15 Monaten nochmals anzutreten.

2.1 Reiteignung (Klassisch oder Western)

Beurteilt werden ohne Bewertung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen der Pferde in den drei Grundgangarten auf der Grundlage der Ausbildung im Reiten, sowie Aufzäumen, Aufsatteln und Verhalten beim Auf- und Absitzen.

Schritt

Erwünscht ist ein im klaren und sicheren Viertakt losgelassen schreitendes Pferd. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter Berücksichtigung der Kriterien Takt, Fleiss und Raumgriff.

Trab

Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter der Berücksichtigung von Takt, Raumgriff, Schub und Schwung, insbesondere die Elastizität und Losgelassenheit.

Galopp

Zu bewerten sind die Pferde grundsätzlich im Arbeitsgalopp. Hierbei wird die Qualität des Bewegungsablaufes beurteilt.

Gesamteindruck

Die Beurteilung des Gesamteindruckes resultiert aus der Gesamterscheinung des Pferdes unter dem Reiter, der Anlehnung, Annahme der Hilfen und Mitarbeit.

Es werden 2-4 Teilnehmer in einem Viereck von mindestens 20x 20m oder einer Reithalle bewertet. Von den Pferden wird keine Versammlung verlangt. Es wird nach Anweisung des Richters geritten.

2.2 Fahreignung Einspänner

Geprüft wird das Verhalten beim Anschirren und Anspannen in einer einfachen Aufgabe laut Anhang 1 Arbeitsschritt, Gebrauchstrab und das Zulegen des Trabes. Für Biegung und Stellung ist innerhalb der Fahraufgabe ein kleiner Kegelparcours zu fahren. Ein zweimaliges Verfehlen sowie das Verlassen der Bahn führen zu einer negativen Beurteilung. Die Aufgabe wird mit einem 1- oder 2-achsigen Wagen gefahren. Die Fahreignung ergibt sich aus der Biegung und Stellung in den Wendungen, der Losgelassenheit und der Arbeit vor dem Wagen.

Von den Pferden wird keine Dressurhaltung verlangt. Der Teilnehmer absolviert auf einem Viereck von etwa 40X80m (empfohlene Grösse) einen kleinen Parcours.

2.3 Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Die Resultate werden öffentlich bekannt gegeben und in geeigneter Form auf den Identifikationspapier des Pferdes eingetragen sowie im Herdebuch registriert.

Notenskala:	0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht
	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
	4 = mangelhaft	5 = genügend
	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
	8 = gut	9 = sehr gut
	10 = ausgezeichnet	

Der Feldtest gilt als bestanden wenn folgende Resultate vorliegen und eine Bewertung am gleichen Tag erfolgt ist:

Sektion Stammzucht (Anforderungen siehe S. 23 - 27)

- Notendurchschnitt „Fahren“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3
- Notendurchschnitt „Reiten“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3

Der Feldtest kann auch als Teilprüfung Fahren oder Reiten absolviert werden.
Anforderung Stutbuch I: Fahren und Reiten bestanden

Sektion FM (Anforderungen siehe S. 28 - 31)

- Notendurchschnitt „Fahren“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3
- Notendurchschnitt „Reiten“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3

Der Feldtest kann auch als Teilprüfung Fahren oder Reiten absolviert werden.
Anforderung Kategorie B oder C: Fahren und Reiten bestanden

2.4 Wiederholung

Der Feldtest kann höchstens einmal wiederholt werden, wobei die letzten Resultate massgebend sind.

Eine Beschreibung und Beurteilung wird nicht gemacht.

Sektion Stammzucht

Die Pferde können nur die nicht bestandenen Prüfungen wiederholen.

Sektion FM

Pferde, welche beim ersten Test die Teilprüfungen Fahren und Reiten absolviert haben, müssen nochmals beide Teilprüfungen wiederholen.

2.5 Gebühren

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt.

2.6 Versicherung

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt.

c) Leistungsprüfung (fakultativ)

3. Schwachholzziehen

Das Schwachholzziehen wird durch Ziehen einer trockenen, entrindeten Schwachholzstange mit ca. 6 – 7 Meter Länge durch sechs versetzte Pflichttore im Arbeitsschritt durchgeführt. Die Tore sollen um 3m aus der Mittellinie eingerückt mit einem Kegelabstand von 2m und einem Torabstand von 17m aufgestellt sein. Die Wendemarke kann von jeder Richtung passiert werden. Der Pferdeführer bewegt sich ausschliesslich auf Höhe des Zugscheites. Die Verwendung einer Peitsche ist nicht erlaubt. Das Anspannen an die Schwachholzstange ist Bestandteil der Prüfung. Beurteilt werden hierbei Umgänglichkeit und Gehorsam (Aufgabe laut Anhang 2).

4. Zugwiderstandsprüfung

Der zu überwindende Zugwiderstand beträgt 20% des Körpergewichtes und wird mittels Messgerät auf das jeweilige Eigengewicht des Pferdes abgestimmt. Dieser Zugwiderstand ist über 500m in der Idealzeit von 7 Minuten bis Höchstzeit 8 Minuten zu leisten. Das Anspannen an den Zugschlitten oder Wagen ist Bestandteil der Prüfung. 50m vor dem offiziellen Start erfolgt der Vorstart zum Einziehen. Die Zeitnehmung und Bewertung beginnen erst beim offiziellen Start.

Bei Überschreitung der Höchstzeit ist die Prüfung nicht bestanden. Dreimaliges ca. 10 Sekunden dauerndes Anhalten ist Pflicht. Der Pferdeführer bewegt sich ausschliesslich auf Höhe des Zugscheites. Der Antrieb erfolgt nur mit der Stimme und das Schlagen mit den Leinen ist nicht gestattet. Die Gangart ist der Arbeitsschritt. Führen am Kopf: Je angefangene 5 Sekunden werden 0,1 Punkte zur Endnote abgezogen.

Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Notenskala:	0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht
	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
	4 = mangelhaft	5 = genügend
	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
	8 = gut	9 = sehr gut
	10 = ausgezeichnet	

Anhang 1

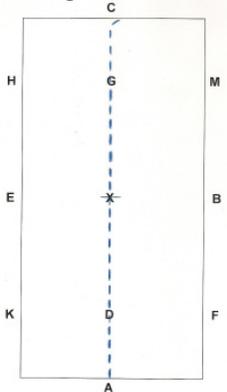
Einspanner Fahrprüfung

Viereck 40 x 80 m

Aufgabe:

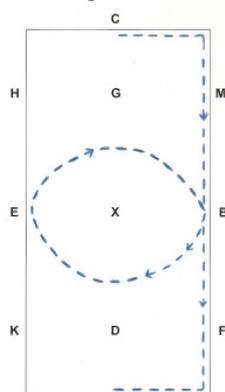
A	Einfahren im Arbeitstrab
X	Halt und Gruss Im Arbeitstrab anfahren
C	rechte Hand
CMB	Arbeitstrab
BEB	Volte
BFA	Arbeitstrab
AKXMC	Schritt
CHE	Arbeitstrab
EBE	Volte
EKAF	Arbeitstrab
FBM	starker Trab
MCH	Arbeitstrab
HEK	starker Trab
KAX	Arbeitstrab
X	Halt – 10 Sek. Danach Gruss und Verlassen der Bahn im Schritt

Aufgabe 1



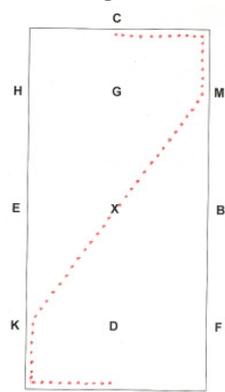
A Einfahren im Arbeitstrab
X Halt und Gruss
Anfahren im Arbeitstrab
C rechte Hand

Aufgabe 2



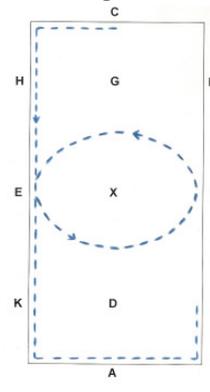
CMB Arbeitstrab
BEB Volte
BFA Arbeitstrab

Aufgabe 3



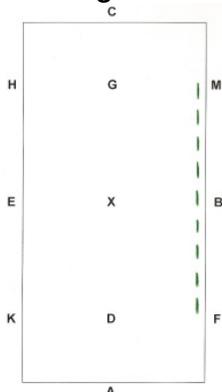
A Schritt
KXMC Schritt

Aufgabe 4



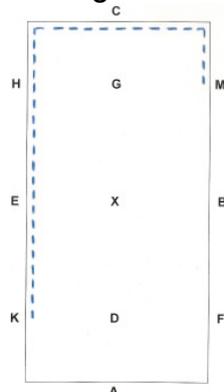
CHE Arbeitstrab
EBE Volte
EKAF Arbeitstrab

Aufgabe 5



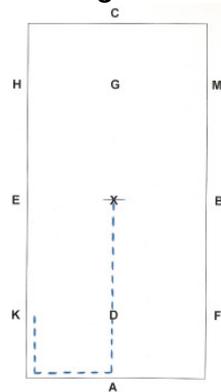
FBM Starker Trab

Aufgabe 6



MCH Arbeitstrab
HEK Starker Trab

Aufgabe 7



KAX Arbeitstrab
X Halt – 10 Sek.
danach Gruss
Verlassen der Bahn im Schritt

Legende:

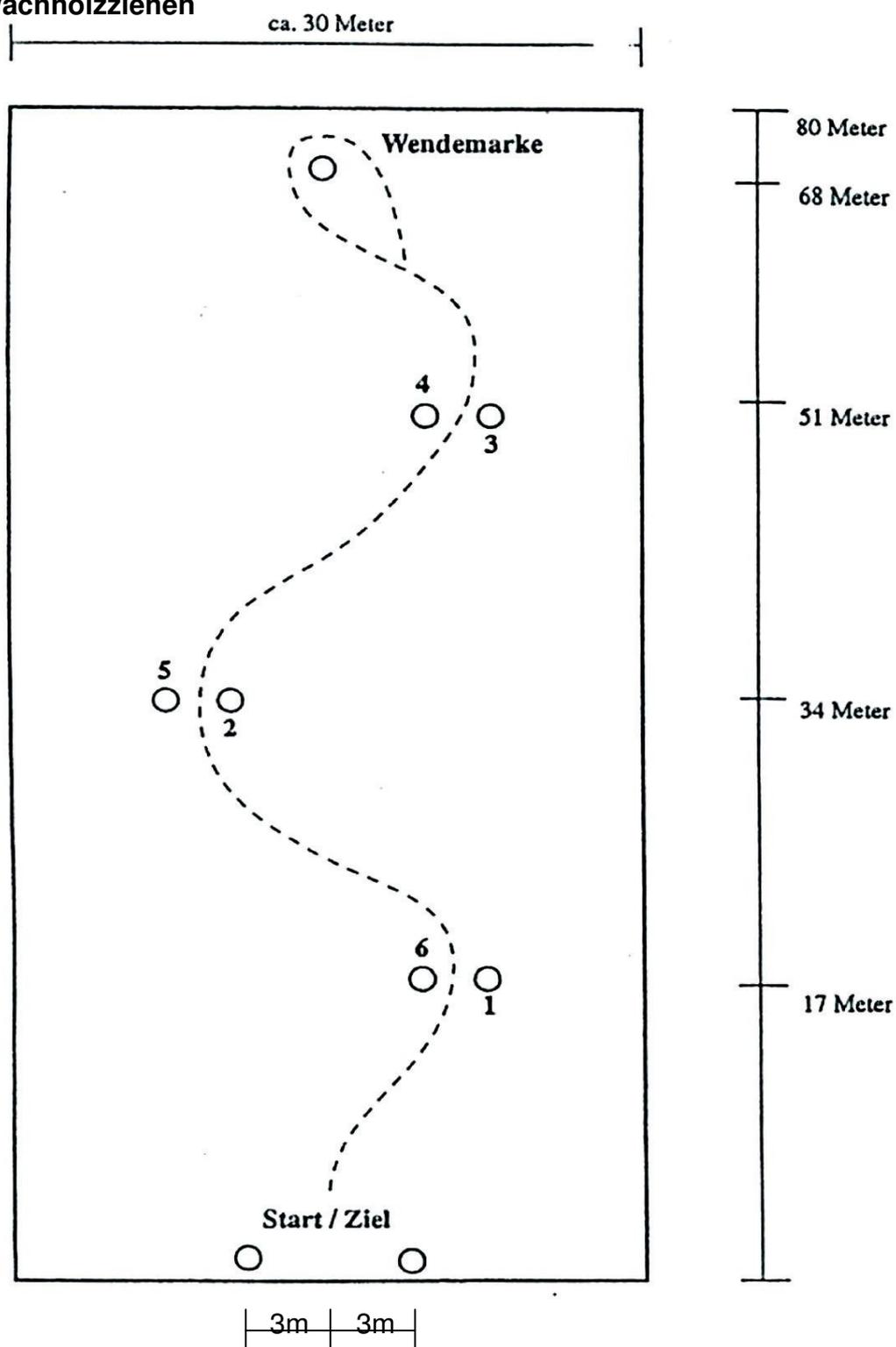
Arbeitstrab ————

Schritt

Starker Trab - - - - -

Anhang 2

Schwachholzziehen



Aufgabe:

Von der Startposition aus sind die Tore 1 – 6 im Arbeitsschritt zu passieren. Der Pferdeführer geht auf Höhe des Zugscheits. Er kann innerhalb oder ausserhalb der Tore das Pferd führen. Der Wendepunkt kann von links oder rechts angefahren werden.

Anhang 3

Ausrüstung

Beschirrung für Fahren, Schwachholzziehen, Zugwiderstandsprüfung

- Fahrzaum
- Kummet- oder Brustblatt
- Gebrochene oder ungebrochene Trense, Liverpool- oder Postkandare (gebrochen oder Stange)
- Hintergeschirr
- Rückhalteriemer

Das Geschirr muss in gepflegtem Zustand sein.

Nicht zugelassen sind:

- Karabinerhaken, ausser für die Zugstrangen (Sicherheits-Karabinerhaken)
- Drahttrense
- Andere, nicht oben aufgeführten Aufzäumungen
- Leitseil mit Karabinerhaken, Seile oder aus Stoff
- Selbstgebasteltes Kopfstück oder Geschirr
- Halfter

Die verschiedenen Prüfungen müssen in passender Kleidung vorgeführt werden.

Fahrzeug

Das Fahrzeug ist ein- oder zweiachsig und in sauberem Zustand. Es muss solide gebaut und mit einer effizienten Bremse versehen sein, welche vom Fahrersitz aus bedient werden kann. Fahrzeuge mit Mängeln oder ungenügender Sicherheit werden nicht zum Start zugelassen.

Bei zweirädrigen Gefährten ist ein an den Landen fixierter Bauchriemen obligatorisch.

Reitausrüstungen

Zugelassen sind:

- Einfache Zäumung (Wassertrense, Olivenkopf), einfach oder doppelt gebrochen
- Bosal
- Eine Gerte ist erlaubt

Nicht zugelassen sind:

- Halfter
- Knebeltrensen
- Kandaren aller Art
- Glücksrad
- Mechanische Hackemore
- Jede Art von zusätzlichen oder mechanischen Hilfszügeln
- Sporen

Anhang 4

KLINISCHE UNTERSUCHUNG FÜR HENGSTE.

Id. Nr.:

Name des Pferdes:

Rasse:

Besitzer:

Untersuchungs Thema	Erl.	Anz.	Bemerkungen des Prüfenden Arztes
Abstammung /DNA anal			
Allg. Zustand			
Schlh			
LK			
Kieferstellung			
Rücken / Gliedmassen			
Genitalien / Hoden			
Zirkulationsapparat			
Atmungsapparat			
Ganganalyse			
Beugeprobe vo / hi			
Brettproben			
Augen / ZNS			
Laryngoskopie			
Röntgen Strahlbeine			
Untersuchung auf EVA			
Kontrolluntersuchung			
Spermauntersuchung fakultativ			

Diagnose

Für die Untersuchung zeichnet:

Ort

Datum

Stempel Klinik

Unterschrift Arzt

JA

Nein

Zuchteignung und Zulassung:
(zutreff. Ankreuzen)

Ort.....Datum:.....

Unterschriften Körkom.

RRFB

C. Bürge

B. Spring

Inkraftsetzung

Die Reglemente wurden von der Zuchtkommission ausgearbeitet und treten ab sofort in Kraft.

Für die Zuchtkommission

H. Gurtner

Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Sie wurde an der Hauptversammlung vom 28.03.2009 in Oensingen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes

Oensingen, den 28. April 2009

Präsident

Vizepräsident

H. Arn

W. Bürge